12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:37 Uhr Seite 235

Eva Nowottny: Opfer und Opfergruppen in Kronshagen 1933-1945

Eine exemplarische Recherche

Am 8. März 1939 starb der Kronshagener Bürger Friedrich B. unter ungeklärten Umständen im Konzentrationslager Sachsenhausen/Oranienburg. Der Angehörige der Internationalen Bibelforschervereinigung (IBV) war im Jahr zuvor ohne Gerichtsverfahren dorthin deportiert worden.

Will man der Opfer des Nationalsozialismus gedenken und die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Jahre 1933 bis 1945 anstoßen oder vorantreiben, so wird man auf die Tatsache stoßen, dass nicht von einer homogenen Opfergruppe ausgegangen werden kann. Vielmehr wurden all jene Opfer der nationalsozialistischen Ideologie, die durch das auf der Grundlage der nationalsozialistischen Ideologie entstandene Raster fielen. Betroffen waren sehr unterschiedliche Menschen mit von der Norm abweichenden, politischen oder religiösen Vorstellungen oder Angehörige einer sogenannten „minderwertigen Rasse".[1] Eines der angestrebten Ziele der nationalsozialistischen Politik stellte die „Reinhaltung der Rasse" dar. Als Grundlage dieser Zielsetzung galt die „notwendige und auch erreichbare Gesundung des Deutschen Volkskörpers und die Pflege seiner besten rassischen Elemente". Um die Herstellung einer solchen „sauberen Volksgemeinschaft" zu erreichen, bediente sich der NS-Staat eines breit angelegten Gewaltapparates, der schließlich Millionen von Menschen zu Opfern staatlicher Verfolgung machte.

Diese kleine Untersuchung beginnt mit einer kurzen Einführung in die rechtliche Entwicklung und den entstehenden Gewaltapparat nach 1933. Es folgt eine Definition unterschiedlicher Opfergruppen und, jeweils im Anschluss, die Darstellung der gefundenen lokalen Informationen. Die Suchwege werden dokumentiert, sowie die zugänglichen und ausgewählten Archivalien erläutert. Der gewählte Opferbegriff umfasst alle NS-Verfolgtengruppen und Verfolgungsarten, also nicht nur jene mit tödlicher Konsequenz.

Es soll sich in dieser Untersuchung um „Kronshagener Opfer" handeln. Sie werden definiert als diejenigen NS-Opfer, die während der NS-Zeit als Einwohner Kronshagens gemeldet waren oder die aufgrund kriegsbedingter Umstände nach Kronshagen gelangten.

Diese Arbeit kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da viele der eigentlich benötigten Akten und Dokumente durch Kriegseinwirkungen oder mutwillige Zerstörung vernichtet wurden. Auch reichten die Zeit und die finanziellen Möglichkeiten nicht aus, um alle möglichen Suchwege zu beschreiten. Es handelt sich also um eine lückenhafte, exemplarische Darstellung.

1. Die politischen Rahmenbedingungen: Rassenideologie, Gesetzgebung und ausführende Gewalt. Bereits die von NSDAP und DNVP gebildete Koalitionsregierung begann kurze Zeit nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 mit der Sicherung und Ausweitung des eigenen Machtbereiches und der Durchsetzung der Rassenideologie durch erste Verordnungen und Gesetze. Man strebte nach einem von allen „unreinen" Individuen befreiten Deutschland.

1 Vgl. Wolfgang Wippermann: Ideologie, in: Wolfgang Benz/Herrmann Graml/Hermann Weiß (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, 2. Aufl., Stuttgart 1998, S. 14.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:37 Uhr Seite 236

Wer nicht in dieses Bild passte, wurde innerhalb der folgenden Jahre systematisch verfolgt, misshandelt und umgebracht. „Artfremd“; „staatsfeindlich“; „volksfeindlich“ und „gemeinschaftsfremd“ wurden Begrifflichkeiten für diese unter dem zeitgenössischen Begriff der „Volksschädlinge“ zusammengefassten Gruppen von Menschen. All jene hatten in den folgenden Jahren immer grausamere und systematisch geplante Verfolgungsmaßnahmen zu fürchten. „Juden“ und „Zigeuner“; „Asoziale“ und „Geisteskranke“; aber auch sogenannte „Schwererziehbare“ und „Homosexuelle“; in gewisser Weise ab Kriegsbeginn auch ausländische Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene fielen in diese Kategorie. Sie alle galten als minderwertig und verloren im „Dritten Reich“ ihre Menschenwürde. Aber auch Verweigerer der von den Nationalsozialisten geforderten Verhaltensweisen wie die Zeugen Jehovas, Demokraten, Republikaner, politische Oppositionelle, insbesondere Sozialdemokraten und Kommunisten, auch aktive Widerstandskämpfer der politischen Organisationen, später Deserteure und Saboteure brachte man im Lauf der Zeit zumeist auf gesetzlicher Grundlage mit rassenideologischer Argumentation oder aus „politischem Ordnungsdenken“ und der daraus scheinbar resultierenden Legitimation der Verfolgung zum Schweigen.

Eine erste Verhaftungswelle erfolgte am 27. Februar 1933, knapp einen Monat nach dem Regierungsantritt der Nationalsozialisten. Sofort nach dem Brand des Reichstages in Berlin wurden – nicht nur – bekannte und einflussreiche Funktionäre der Kommunistischen Partei verhaftet, eingesperrt und zum Teil ermordet. Die rechtliche Grundlage für dieses Vorgehen schuf am folgenden Tag die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“. Als Begründung dieser im allgemeinen als „Reichstagsbrandverordnung“ bezeichneten Verordnung nannte die Regierung die entstandene Notwendigkeit der „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte:“[2] Alle wesentlichen persönlichen Grundrechte der Staatsbürger waren damit außer Kraft gesetzt und eine erste juristische Legitimation der nationalsozialistischen Terrorakte geschaffen. Von nun an konnte jeder politisch Andersdenkende mit der Begründung verhaftet werden, er sei durch Einstellung und Verhalten staatsgefährdend. Die Inhaftierung mit anschließender zeitlich unbegrenzter, polizeilicher „Schutzhaft“ war möglich, für den Verhafteten bestanden keine Möglichkeiten, gegen diese Maßnahmen Haftbeschwerde einzulegen.[3]

Kurz darauf, am 21. März 1933, setzte die „Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ praktisch jede Kritik an den neuen Machthabern unter Freiheitsstrafe.[4] Am 24. März stimmten schließlich alle Reichstagsfraktionen mit Ausnahme der Abgeordneten der SPD dem „Ermächtigungsgesetz“ zu; die Abgeordneten der Kommunistischen Partei waren bereits zuvor verhaftet worden. Das Gesetz delegierte jede Form der Gesetzgebung an die Reichsregierung, gab also die Legislative preis. Diese vollständige Selbstentmachtung des Reichstages

2 Auszug aus dem „Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 83”, in: Martin Hirsch / Dietmut Majer / Jürgen Meinck: Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933-1945, Köln 1984, S. 89.

3 Vgl. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick, 2.Aufl., Paderborn 1990, S. 54.

4 Auszug aus „Reichsgesetzblatt 1933 I, S. 135”, in: Hirsch u.a.: Recht, Verwaltung und Justiz, S.90.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:37 Uhr Seite 237

sicherte der Regierung einen erheblichen Machtzuwachs und beseitigte den Rechts- und Verfassungsstaat Deutschland für lange Zeit.[5] Zwar fanden Ordnungspolitik und Judikative im NS-Staat weiterhin auf der Grundlage der Weimarer Verfassung statt, doch gab der breit gefasste Interpretationsspielraum der neuen Gesetze Justiz und Polizei Handhabe gegen jede Form tatsächlichen oder vermeintlichen Abweichens. Weitere Veränderungen des geltenden Rechts und die Neuschöpfungen einiger Straftatbestände erweiterten den Handlungsspielraum und die Nutzbarmachung der Justiz für die nationalsozialistischen Interessen.[6]

Auch in das Sozial- und Gesundheitswesen griff der NS-Staat direkt ein. Mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 erging eine direkte Weisung an das Gesundheits- und Fürsorgewesen, öffentliche Anstalten und kirchliche Träger. Bei sogenannten „Erbkranken“ sollte nach Zustimmung der Erbgesundheitsgerichte die Zwangssterilisation durchgeführt werden[7], um die anzustrebende gesäuberte Volksgemeinschaft nicht durch „lebensuntüchtiges und unwertes Leben“ zu belasten.[8]

Um die mögliche politische Beeinflussung der Bevölkerung seitens Andersdenkender zu unterbinden, beschloss die Reichsregierung am 24. April 1934 durch das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens“ die Errichtung des Volksgerichtshofs und modifizierte den Straftatbestand des Hochverrats.[9] Nun genügte bereits der Verdacht hochverräterischer Aktivitäten zur Verurteilung. Am 20. Dezember 1934 wurde die Verordnung vom 21. März 1933 durch das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ ersetzt. Durch dieses sogenannte „Heimtückegesetz“ drohte bei als besonders schwer erachteten Fällen von Angstverbreitung in der Bevölkerung oder schweren öffentlichen Kritiken die Todesstrafe. Doch auch bei „nicht-öffentlichen böswilligen Äußerungen“ war eine Inhaftierung möglich, sobald der Verdacht bestand, „das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung“ könne untergraben werden. Diese Tatsache förderte das aufblühende Denunziantentum durch seine offenkundige Legalisierung.[10]

Es folgte am 15. September 1935 auf dem „Reichsparteitag der Freiheit“ in Nürnberg der Beschluss der Nürnberger Gesetze, der sogenannten „Rassengesetze“. Unter der Bezeichnung „Jude“ fasste man alle Personen zusammen, die aufgrund von Glauben, Abstammung oder ehemaliger Zugehörigkeit mit der jüdischen Religion in Verbindung gebracht werden konnten. Je nach Maß der Zugehörigkeit unterschied die Definition „Volljuden“, „Halbjuden“ und „Vierteljuden“. Eine in nationalsozialistischen Kreisen schon lange diskutierte Rechtsordnung legte von nun an das Verhältnis zwischen „Deutschen“ und „Juden“ fest. Unter dem Begriff „Rassenschande“ wurden Eheschließungen und außerehelicher Geschlechtsverkehr zwischen Juden und „Deutschblütigen“ verboten. In fraglichen Fällen mussten Abstammungsnachweise erbracht werden. „Juden“ galten spätestens jetzt auch juristisch als Bürger „zweiter Klasse“.[11]

5 Vgl. Helmut Auerbach: Ermächtigungsgesetz, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 448-449.

6 Vgl. Hirsch u.a.: Recht, Verwaltung und Justiz, S. 126; vgl. Ernst Ritter: Justiz und innere Verwaltung, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 93.

7 Vgl. Susanna Mrsgajski: Geschichte der Kinder- und Jugendpsychatrie in Schleswig, in: Der Hesterberg. 125 Jahre Kinder- und Jugendpsychatrie und Heilpädagogik in Schleswig; eine Ausstellung im Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig 1997, S. 33.

8 Manfred Vasold: Medizin, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 241.

9 Auszug aus „Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 342”, in: Hirsch u.a.: Recht, Verwaltung und Justiz, S. 471.

10 Auszug aus „Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 1269”, in: ebd., S. 286.

11 Juliane Wetzel: Nürnberger Gesetze, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 620.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:37 Uhr Seite 238

Diese folgenschweren und in den nächsten Jahren weiter zugespitzten Beschlüsse hätten ohne die ausführenden Organe nicht umgesetzt werden können. Die Schutzstaffel (SS) Heinrich Himmlers und – anfänglich mit starkem, mit den Röhm-Morden im Sommer 1934 deutlich geschwächtem Einflussbereich – die Sturm Abteilungen (SA) verschmolzen später mit der staatlichen Exekutive. Die Beförderung Himmlers zum Chef der deutschen Polizei und Reichsführer der SS symbolisierte exemplarisch die Verknüpfung von illegitimer Gewalt mit den staatlichen Großinstitutionen Polizei[12], Justiz[13], Wehrmacht[14] und öffentlicher Verwaltung[15]. Parallel zur regulären Strafjustiz existierten mit der Polizei und der SS-Justiz von den Gerichten unabhängige Bereiche der Strafgewalt. Als rein exekutive Gewalt war die Polizei nach der „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936“ befugt, Hinrichtungen vorzunehmen oder „Täter“ in Konzentrationslager einzuweisen. Weder war ein gerichtliches Urteil vonnöten, noch konnten diese Entscheidungen von Verwaltungsgerichten ausgesetzt werden, sie waren nur von polizeilicher Seite korrigierbar.

12 Vgl. Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat, S. 37ff.
13 Vgl. Hans-Joachim Heuer: Geheime Staatspolizei. Über das Töten und die Tendenzen der Entzivilisierung, Berlin 1995, S. 109ff.
14 Vgl. ebd., S. 93ff.
15 Vgl. ebd., S. 86ff.

Bestimmte „Täter“ oder Angehörige einer „rassisch minderwertigen Gruppe“ wie „Asoziale“, „Homosexuelle“, „Juden“, „Zigeuner“, Kriegsgefangene oder Zwangsarbeiter sowie Oppositionelle, Wehrdienstverweigerer oder Zeugen Jehovas wurden deshalb häufig ohne Gerichtsverfahren, teilweise nach einer bereits verbüßten Haftstrafe oder einem gerichtlichen Freispruch auf unbestimmte Zeit zur Schutzhaft in Konzentrationslager eingewiesen.[16] Diese existierten bereits ab 1933. Die anfangs zumeist politischen Gefangenen wurden zu Beginn von Polizei und SA bewacht. Ab 1934 unterstanden alle Lager der SS-Institution „Inspektion der Konzentrationslager“. Nun lagen Verwaltung und Nutzung vollständig im Machtbereich von SS und Polizei, die Verhaftung und anschließende Inhaftierung in einem der Konzentrationslager galt als reine polizeiliche Maßnahme. Bis 1945 errichtete der NS-Staat 22 Hauptlager mit ca. 1200 Außenlagern, während des Krieges dienten diese als Arbeitskräftereservoir für die Rüstungsbetriebe oder als Orte der systematischen Tötung von unerwünschten Minderheiten wie „Juden“ oder „Zigeunern“.[17] Ein nicht mehr an Normen gebundener Staatsapparat war entstanden.

16 Auszug aus „Preußische Gesetzessammlung 1936, S. 22ff”, in: Hirsch u.a.: Recht, Verwaltung und Justiz, S.330.

17 Vgl. Barbara Distel: Konzentrationslager, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 550.

Parallel zu den regulären Gerichten, die auf der Landgerichtsebene weiterhin etwa Hoch- und Landesverrat aburteilten, wurde die Zuständigkeit für politische Delikte ausgeweitet und an die mit verkürztem Rechtsweg arbeitenden Sondergerichte gegeben. Zu Beginn der Arbeit dieser Sondergerichte beruhte ein Großteil der Anklagen auf der „Reichstagsbrandverordnung“ und dem „Heimtückegesetz“. Eine Erweiterung ihrer juristischen Zuständigkeiten erfolgte 1938, die größte Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit geschah nach Kriegsbeginn. Durch die „Verordnung gegen Volksschädlinge“ vom 5. September 1939, die Straftaten unter Ausnützung der Kriegsumstände unter besondere Strafe stellte[18], oder durch Fälle von „Wehrkraftzersetzung“ wurden die Sondergerichte noch weitreichender genutzt.[19]

18 Auszug aus dem „Reichsgesetzblatt 1939 I, S. 1679”. In: Hirsch u.a.: Recht, Verwaltung und Justiz, S. 460.
19 Vgl. Michael Hensle: Sondergerichte, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 736.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:37 Uhr Seite 239

In schweren oder publikumsträchtigen Fällen von „Spionage", „Wehrmittelbeschädigung", „Feindbegünstigung" und Hoch- bzw. Landesverrat wurden die Verhandlungen am Volksgerichtshof vollzogen. Dieser urteilte in erster und letzter Instanz, Rechtsmittel waren unzulässig.[20]

Viele der an diesen Gerichten angeklagten Personen verurteilten die Richter entweder zum Tod oder zu langen Zuchthausstrafen. Derartige Radikalisierungen der Zugriffsmöglichkeiten durch die Gerichte und Polizeibehörden verstärkten sich bis Kriegsende und machten es politisch Oppositionellen oder sogenannten „rassisch Minderwertigen" kaum möglich, dem engmaschigen Netz des nationalsozialistischen Verfolgungsapparates zu entgehen.

Auch ein Staat wie das nationalsozialistische Deutschland kann ohne Rückhalt und Unterstützung seitens der Bevölkerung nicht existieren. Wetteifer ums Mitmachen, soziale Kontrolle bis ins Familien- und Privatleben und von Beginn an die Bereitschaft zu Denunziantentum und Spionagetätigkeiten waren Phänomene des „Dritten Reiches". Das verbreitete Spitzelsystem soll allein im Sicherheitsdienst der SS in der Zeit bis 1939 etwa 100 000 bis 120 000 Informanten umfasst haben[21], deren Rekrutierung sich durch alle Schichten der Bevölkerung zog. Nur durch die „Wachsamkeit" weiter Teile der Bevölkerung ist die Effizienz dieses personell knapp bestückten Verfolgungs- und Unterdrückungsapparates mit seinen hohen Opferzahlen zu erklären.[22]

2. Kronshagen. Kronshagen hatte 1933 etwa 2300 Einwohner, 1946 belief sich die Zahl auf 5810.[23] Die Gemeinde Kronshagen gehörte seit der Auflösung des Kreises Bordesholm 1932 dem Kreis Rendsburg an.

Als polizeiliche Verfügung des Rendsburger Landrates erging am 18. September 1933 die Anordnung an die sozialdemokratischen und kommunistischen Gemeindevertreter Kronshagens, sich „der weiteren Ausübung ihrer Mandate zu enthalten". Mit dem 1. Januar 1934 trat eine veränderte Gemeindeverfassung in Kraft, ein neu eingesetzter Bürgermeister wurde zum allein verantwortlichen Leiter der Gemeinde.[24]

Trotz der Zuständigkeit des Kreises Rendsburg für Kronshagen ergibt sich durch die räumliche Nähe zur Stadt Kiel in gewissen Bereichen – wie der Sondergerichtsbarkeit und der damit zusammenhängenden Untersuchungshaft – eine Zuständigkeit Kiels über die eigenen Grenzen hinaus.

3. Dokumentation der Suchwege und Aktenlage. Bei der Suche nach Opfern des Nationalsozialismus aus Kronshagen ergibt sich aus der Fragestellung heraus eine Relevanz aller Akten, die sich auf Verurteilungen und Schädigungen Betroffener durch den NS-Staat beziehen. Von besonderem Interesse für diese Untersuchung sind deshalb unter anderem die Akten der Sondergerichte und die Anträge auf Wiedergutmachung, die nach Kriegsende von Überlebenden und deren Angehörigen gestellt wurden.

20 Vgl. Michael Hensle: Volksgerichtshof, in: ebd., S. 786f.

21 Vgl. Gisela Diewald-Kerkmann: Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der „Volksgenossen", Bonn 1995, S. 25.

22 Vgl. Norbert Haase: Denunziantentum, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 416f.

23 Vgl. Gemeinde Kronshagen (Hrsg.): Kronshagen: Beginn - Entwicklung - Gegenwart, Kiel 1971, S. 25.

24 Gemeinde Kronshagen (Hrsg.): Kronshagen, Rendsburg.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:38 Uhr Seite 240

Die im Landesarchiv Schleswig (LAS) in Abteilung 358 aufgeführten Fälle des Sondergerichts Kiel sind durch ein Aktenerschließungsprojekt zugänglich gemacht worden. Die Suche ist über eine Computeroberfläche mit Suchfunktion möglich.[25] So ergaben sich bei der Eingabe des Suchbegriffs „Kronshagen" die Aktennummern **828**[26], **874**, 1530, **2051**, 2306, 2946, 2951, **6996**, 7053, 7160, 8806 und der Verweis auf die nicht mehr existente Akte mit dem alten Kennzeichen **11 Son Js 358/ 41**.

Im Landesarchiv Schleswig befindet sich in der Abteilung 352 Kiel eine Auflistung aller Wiedergutmachungsanträge für den Zuständigkeitsbereich Kiel. Auch Kronshagen fällt hierunter. Diese Abteilung wurde ebenfalls durch ein Aktenerschließungsprojekt zugänglich gemacht.[27] Der Zugriff auf die Aktennummern ist entweder nach Namen oder geographischen Begriffen möglich. Da Namen der Opfer nicht bekannt waren, ergaben sich unter der Eingabe „Kronshagen" in die Computersuchmaske die Nummern 5303, 5357, 7484, 8190, 8258, 8259, **8555**, 9814, 11311.

In der Abteilung 761, Sozialministerium, befinden sich auch die Wiedergutmachungsakten des Sozialministeriums. Hier ist nur eine Suche über die Namen möglich. Nach Eingabe der durch andere Recherchen ermittelten Personennamen wurden die Aktennummern **8806**, **11844**, **15783**, **17159**, **18878**, **23883**, **23922** genutzt. Die unter dem geographischen Begriff „Kronshagen" aufgeführten Aktennummern 241, 551, 2827, 3062, 3063, 8806, 21639 können nach Durchsicht als irrelevant betrachtet werden.

Ebenfalls im Landesarchiv Schleswig in der Abteilung 415 befindet sich unter den Nummern 3424/3425 eine Liste der „Concentration-camp, POW-camp, Work-camp, disciplinary-camp, education-camp for undutiful workers, camp for free-workers, Gestapo-camp (…), prisons, penitentiary-houses and other buildings or lodgements, which served during the war as lodgings in Germany to foreign workers and prisoners"[28] aus Schleswig-Holstein. In Auftrag gegeben wurde diese Auflistung unmittelbar nach Kriegsende, um den Verbleib belgischer Gefangener in Deutschland zu erforschen. Hier finden sich unter dem Buchstaben O jeweils zweiseitige Kurzbeschreibungen der Kronshagener Lager. Diese wurden für die Untersuchung verwendet.

Der Aktenbestand des Kreises Rendsburg, Abteilung 320, enthält laut Findbuch unter den Aktenummern Bd. 410, Nr. 102-104 und Nr. 109, sowie im Bd. 414, Nr. 138 für diese Arbeit potentiell interessante Akten. Die Durchsicht erwies jedoch ihre Irrelevanz.

Im Archiv des Internationalen Suchdienstes (ITS) des Roten Kreuzes in Bad Arolsen bei Kassel lagern weitere Akten. Die nur mit einer Sondernutzungserlaubnis einsehbaren Listen verstorbener „Zivilarbeiter" aus Kronshagen sind in diese Arbeit eingegangen. Es handelt sich um die Nummern **997** und **998**.

Außerdem wurde das vorläufige, noch nicht veröffentlichte Findbuch des Gemeindearchivs Kronshagen genutzt. Die Akten Nr. 107, 290- 300, **598**, 666, **667** und 697 wurden gesichtet. Weiterhin

25 Vgl. Institut für Schleswig-Holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (Hrsg.): Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht Altona/ Kiel, 1932-1945. Ein Aktenerschließungsprojekt, S. 35ff.

26 Die fettgedruckten Aktennummern wurden jeweils für die Studie verwendet.

27 Vgl. Institut für Schleswig-Holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (Hrsg.): „Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein". Gutachten- und Aktenerschließungsprojekt, Schleswig 1997, S. 24ff.

28 LAS Abt. 415, Nr. 3424/ 3425, Anweisung des „Ministry of General Administration and Rents" an „Deputy Inspector General of Public Safety, H. Q. Land Schleswig-Holstein, Kiel", Bad-Salzuflen, March 16, 1949.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:38 Uhr Seite 241

wurden die Krankenakten der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig-Stadtfeld eingesehen. Insgesamt existieren 216 Akten von Kindern bis 16 Jahren, die dort in der Zeit des Nationalsozialismus starben.

In der umfangreichen Karteikartensammlung des Instituts für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte, der eine bundesweite Sichtung von Akten über Zwangsarbeit in Schleswig-Holstein zugrunde liegt, finden sich in den Kreisen Kiel und Rendsburg keine Verweise auf den Ort Kronshagen.

Eine Zeitungsrecherche der zur Zeit des Nationalsozialismus verlegten Zeitungen musste aufgrund der Rahmenbedingungen unterbleiben. Hier hätten sich unter Umständen weitere Opfer gefunden, da die Zeitungen häufig über Verhaftungen berichteten. Auch eine umfassendere Durchsicht des im Landesarchiv vorhandenen Aktenbestandes des Kreises Rendsburg ergäbe möglicherweise weitere Erkenntnisse. Ebenso die Bestände von Gestapo-Akten aus Schleswig-Holstein, diese befinden sich jedoch nicht in der Region, sondern sind in Splitterbeständen anderswo überliefert.

3. NS-Opfer aus Kronshagen.

3.1 „Juden". 1933 lebten knapp 500 000 Menschen in Deutschland, die sich zum Judentum bekannten. Die (weiter gezogene) Definition der Nürnberger Gesetze erhöhte die Zahl, danach fielen unter die Bezeichnung „Juden" sowohl Angehörige der Religionsgemeinschaft als auch aus der jüdischen Glaubensgemeinschaft ausgetretene und/oder gegebenenfalls einem anderen Glauben angehörende Personen. Diese „rassistische" Definition von Juden folgte dem Abstammungsprinzip durch mehrere Generationen und schuf auf diese Weise Sondergruppen wie „Halbjuden" und „Vierteljuden". Bereits in der Weimarer Republik differierte die Haltung der Bevölkerung gegenüber den Angehörigen des Judentums, antisemitische Einstellungen waren lange vor dem Beginn des Nationalsozialismus erkennbar.

Doch erst nach dem 30. Januar 1933 begann seitens des Staates eine Diffamierung der „Juden" und die Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit.[29] Umfangreiche gesetzliche Regelungen boten nun eine rechtliche Grundlage, die Diskriminierungen und Verfolgung legalisierte.[30]

Nach dem Erlass der Nürnberger Gesetze, der sogenannten „Rassegesetze" auf dem „Reichsparteitag der Freiheit" im September 1935, verließen einige der „Juden", denen es finanziell möglich war, das „Dritte Reich". Diese Menschen ließen mit einer ungewissen Zukunft ihre Freunde, häufig einen Teil der Familie und ihre Heimat zurück. Andere blieben, entweder aufgrund fehlender Alternativen oder mit der Hoffnung auf ein mögliches, wenn auch eingeschränktes Leben im NS-Staat. Doch spätestens die „Reichskristallnacht" vom 9. auf den 10. November 1938 offenbarte, dass kein Ende, sondern eine Verschärfung der Repressionen erfolgt war. Mindestens 91 Personen jüdischen Glaubens waren getötet worden, ca. 26 000 jüdische Männer und Jugendliche wurden in Konzentrations-

29 Vgl. Johannes Heil: Juden, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 532ff.

30 Vgl. Hirsch u.a.: Recht, Verwaltung und Justiz, S. 252 ff.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:38 Uhr Seite 242

lagern inhaftiert, ein Großteil starb dort.[31] Ausreise und Flucht ins Ausland waren zu dieser Zeit nur noch bedingt möglich, da die meisten Länder bereits eine Einreisesperre für Juden aus Deutschland verhängt hatten.

Auf der „Interministeriellen Konferenz“ vom 12. November 1938 beschloss die Regierung die „Zwangsarisierung“: Juden mussten „Sühneleistungen“ für die bei der Reichskristallnacht entstandenen Schäden zahlen. Systematisch wurden jüdischer Besitz enteignet, Geschäfte und Handwerksbetriebe geschlossen und das Verbot des Besuches von Theatern, Konzerten und Kinos und der vollständige Ausschluss jüdischer Kinder aus den Schulen angeordnet. Vermögen musste angemeldet und zu einem Großteil abgegeben werden.[32]

Mit dem Beginn des Krieges waren Telefone und Rundfunkgeräte abzuliefern, im Sommer 1940 wurde die Nutzung öffentlicher Fernsprechgeräte verboten. Im Dezember 1941 wurde parallel zum Einsetzen der Deportationen das Tragen eines weithin sichtbaren Judensterns zur Pflicht. Diese forcierte Ausgrenzung aus der Bevölkerung und der herrschende Antisemitismus drängten die Juden konsequent in die Isolation. Der Höhepunkt dieser Entrechtungs-, Vertreibungs- und Vernichtungspolitik begann bereits im Herbst 1941 mit der systematischen Deportation der Juden in Ghettos und Konzentrationslager, später in die Vernichtungsorte und -lager „im Osten“. Lebten zu diesem Zeitpunkt noch 164 000 Juden in Deutschland, so war die Zahl im September 1944 auf 14 574 gesunken. Nur wenigen gelang das Überleben in den Lagern oder in der Illegalität. Von 1933 bis zum Auswanderungsverbot 1943 flüchteten ca. 275 000 Verfolgte ins Ausland. Einige der in Deutschland Lebenden entgingen der Verfolgung und Vernichtung durch das Leben in einer sogenannten „privilegierten Mischehe“ oder als „Mischling 1. oder 2. Grades“. Insgesamt wurden 6 Millionen europäische Juden getötet, sie alle waren Opfer der rassenideologischen Diskriminierungs- und Tötungsmaschinerie.[33]

„Juden“ in Kronshagen. In Kronshagen lebte etwa ab Mitte des Krieges eine Jüdin, ihr Name war Jenny H. Sie lebte in einer Mischehe[34], war also mit einem Ehemann anderer Konfession verheiratet. Obwohl Eheschließungen dieser Art ab 1935 durch die Nürnberger Gesetze verboten waren, konnten die Behörden bereits geschlossene Ehen nicht auflösen. Oftmals wurde den Ehepaaren dieser Schritt deshalb mit der Begründung nahegelegt, ihren Ehepartner durch eine Trennung zu schützen. Kam es zu einer Scheidung, bedeutete dies für den jüdischen Partner häufig die sofortige Deportation. Jüdische Ehepartner aus bestehenden Mischehen hingegen waren zu Beginn der Verfolgungen von Deportationen ausgeschlossen.[35] Feindliches Verhalten gegenüber Jenny H., die zu diesem Zeitpunkt noch in Kiel wohnte, gab es dennoch. Nach Kriegsbeginn durfte sie den Luftschutzbunker bei Alarm nicht betreten, sondern musste sich auf dem Treppenabsatz des Kellers aufhalten, bis die Angriffe vorüber waren. Ihr Ehemann hingegen hatte die Auflage, in den Luftschutzkeller zu

31 Vgl. Kurt Pätzold: Reichskristallnacht, in Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 679.

32 Vgl. Heiko Pollmeier: Arisierung, in: ebd., S. 374-375.

33 Vgl. Heil: Juden, in: ebd., S. 532ff.

34 Vgl. LAS Abt. 761, Nr. 11844. Bericht der Jenny H. zur Anforderung von Wiedergutmachung über die Schädigung durch die NSDAP, Kronshagen, 21.1.1946.

35 Vgl. Sigrid Lekebusch: Mischehe, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 586.

Der Landrat
Geschäftsstelle zur Vorbereitung
politischer Wiedergutmachung
Ke/168

(24) Rendsburg, den 9. Mai 1946
Prinzenstr. 13
Ruf 2221, App.26

Frau
Jenny H[redacted]

Einschreiben!

(24) Kronshagen über Kiel
Hasselkamp 84

Hierdurch teilen wir Ihnen mit, dass der Kreis-Sonderhilfsausschuss Ihren Antrag auf politische Wiedergutmachung genehmigt hat.
Anliegend erhalten Sie den Ausweis, worauf Sie die von der britischen Militärregierung erlassenen Vergünstigungen erhalten, sowie acht Zusatzkarten für diese Lebensmittelperiode.
Die nächsten Zusatzkarten wollen Sie bei Ihrer Kartenausgabestelle in Empfang nehmen.

Der Oberkreisdirektor
I.A.

9 Anlagen!

(Boldt)

Genehmigung des Wiedergutmachungsverfahrens der Jenny H. Der Sonderhilfsausschuss des Kreises erkannte auf diese Weise die Verfolgung im nationalsozialistischen Deutschland an und ermöglichte eine erste materielle Verbesserung der Lebensumstände.
(LAS Abt. 761, Nr. 11844)

gehen. Auf seinen Einspruch entschied zwar die Luftschutzpolizei gegenteilig, die NSDAP vor Ort beharrte jedoch auf ihrem Standpunkt. Das Ehepaar verbrachte die Stunden der Angriffe wohl immer getrennt, Jenny H. auf dem Treppenabsatz, ihr Ehemann im sicheren Keller.

Frau H. führt diese Anordnung der „Amtsträger“ ebenso wie ihre erste Verhaftung durch die Gestapo 1940 auf eine Denunziation zurück. Bei dieser Verhaftung wurde ihr nahegelegt, ihre Lebensmittel nur noch in speziell für Juden bestimmten Geschäften zu kaufen, obgleich sie infolge der „Verheiratung mit einem Deutschen keine Lebensmittelkarten mit dem Aufdruck Jude erhielt.“ Es folgten aufgrund immer wiederkehrender Schwierigkeiten zwei Umzüge innerhalb Kiels.[36] Am 24. November 1943 zog Jenny H. in den Hasselkamp nach Kronshagen und meldete sich dort ordnungsgemäß.[37] Wohl im Juni oder Juli des Jahres 1944 erhielt sie die Nachricht, dass ihr „ältester Bruder und dessen Frau, die bereits 1941 von Kiel nach Riga verschleppt worden waren, durch die SS getötet worden waren.“ Einige Wochen darauf wurde ihr in einer Vorladung durch die Gestapo, „als strafbare Handlung vorgeworfen“, sie hätte ihre Wohnungswechsel nicht ordnungsgemäß gemeldet – eine offensichtliche Diskriminierung, wie sie nach Kriegsende zu Protokoll gab.[38]

Die Verhaftung der Jenny H. erfolgte am Vormittag des 14. Februars 1945. „Ohne Vorliegen eines schriftlichen Haftbefehls, lediglich aufgrund einer telefonischen Anordnung des Landrates in Rendsburg“ wurde sie, angeblich für einen Arbeitseinsatz im Osten, von mehreren Angehörigen der Kronshagener Gendarmerie verhaf-

36 LAS Abt. 761, Nr. 11844, Bericht der Jenny H. über ihre Schädigung durch die NSDAP und die Zwangsverschleppung in das KZ Theresienstadt als Anlage eines Wiedergutmachungsantrags vom 21.1.1946.
37 Vgl. ebd., Bescheinigung der Gemeindeverwaltung Kronshagen vom 30.6.1953 über die Wohndauer der Jenny H. in Kronshagen.
38 Ebd. Bericht vom 21.1.1946 für Wiedergutmachungsantrag.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:39 Uhr Seite 244

tet.[39] Von Kiel transportierte man sie mit einer ganzen Gruppe Kieler Juden über Hamburg in das Konzentrationslager Theresienstadt.[40] Jenny H. gehörte damit zu der großen Gruppe aus einer „Mischehe" stammender Juden, die ab Herbst 1944 unter dem Deckmantel des „Arbeitseinsatzes" erst in verschiedene Arbeitslager und ab dem Frühjahr 1945 nach Theresienstadt deportiert wurden.[41]

Das Konzentrationslager wurde am 8. Mai 1945 durch die Rote Armee befreit, nachdem innerhalb von vier Jahren 33 500 Menschen durch verschiedenste Maßnahmen umgebracht und 88 000 von diesem Ort in eines der großen Vernichtungslager deportiert worden waren.[42]

Die endgültige Entlassung der Jenny H. erfolgte am 30. Juni 1945.[43] Sie überlebte, hatte jedoch Jahre der Drangsal, Verfolgung und des Lebens in Todesangst hinter sich.

3.2 „Asoziale". In der nationalsozialistischen Terminologie galten – niemals präzise definierte – „Asoziale" als arbeitsscheu und ungeordnet lebend. Häufig stammten die so bezeichneten Menschen aus sozialen Unterschichten. Insbesondere Bettler, Landstreicher, Prostituierte, Zuhälter, Fürsorgeempfänger und Alkoholiker, aber auch sogenannte „asoziale Großfamilien" und sexuell freizügig lebende Frauen, die Unterhaltsverpflichtungen bezogen, wurden unter dieser Bezeichnung zusammengefasst. Eine genaue Definition wurde jedoch in Deutschland niemals vorgenommen. Bereits 1933 begann die nationalsozialistische Regierung mit der systematischen Registrierung dieser sogenannten „Gemeinschaftsfremden". Die anschließenden Verfolgungen bauten auf tradierten Mustern und Bildern der Weimarer Republik auf:[44] Die Bekämpfung der „Asozialen" galt als Beitrag zur praktischen Rassenhygiene. Unter Berufung auf das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" mit der Begründung des „angeborenen Schwachsinns" wurden Zwangssterilisationen durchgeführt. Andere erhielten kein zur Eheschließung notwendiges „Ehetauglichkeitszeugnis", die Fortpflanzung sollte auf diesem Wege verhindert werden.[45] Begründungen für diese Maßnahmen fanden sich in der rassenhygienischen Forschung. Diese erbrachte den angeblichen Beweis, „asoziale Charaktereigenschaften" seien in „asozialen Sippen" nachzuweisen.[46]

Frühzeitig setzten erste Verhaftungswellen gegen Bettler und Razzien gegen Straßenprostituierte auf lokaler und regionaler Ebene ein. Tausende wurden außerdem mit der Begründung der „Arbeitsscheu" in Arbeitslager, geschlossene Anstalten und Arbeitshäuser eingewiesen.[47] Nach der Einführung der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei" vom 14. Dezember 1937 durften „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher", „Gemeingefährliche", und jeder, der durch „asoziales Verhalten" die Allgemeinheit gefährdet hätte, in „Vorbeugehaft" genommen und in ein Konzentrationslager eingewiesen werden.[48] Im Frühjahr und Sommer des Jahres 1938 gab es mehrere Verhaftungswellen, bei denen über 10.000 Personen inhaftiert wurden. In den Konzentrationslagern lebten die mit einem schwarzen Winkel versehenen Menschen häufig isoliert.[49]

39 Ebd. Erklärung zum Haftentschädigungsantrag vom Oktober 1949, Kronshagen, 13.10.1949.
40 Vgl. ebd., Der Landrat der Geschäftsstelle zur Vorbereitung der politische Wiedergutmachung, Rendsburg, 6.5.1946.
41 Vgl. Lekebusch: Mischehe, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 586.
42 Vgl. Wolfgang Benz: Theresienstadt, in: ebd., S. 757-758.
43 Vgl. LAS Abt. 761, Nr. 11844, Schreiben des Rendsburger Landrats, Geschäftsstelle zur Vorbereitung der politischen Wiedergutmachung, Rendsburg, 6.5.1946.
44 Vgl. Wolfgang Ayaß: Asoziale, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 377.
45 Klaus Scherer: „Asoziale" im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten, Münster 1990, S. 92-102.
46 Ebd., S. 54- 84.
47 Vgl. Ayaß: Asoziale, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 377.
48 Angelika Königseder: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, in: ebd., S. 790.
49 Vgl. Ayaß: Asoziale, in: ebd., S. 337.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:39 Uhr Seite 245

Als „asozial“ galten auch die sogenannten „stammechten Zigeuner“, zumeist Angehörige der Sinti und Roma. Sogenannte „Zigeunermischlinge“ und Wanderer oder Wohnungslose, also „nach Zigeunerart herumziehende Personen“, fielen ebenfalls in diese Kategorie.[50] Forschungsarbeiten entstanden, die eine Klassifizierung vom „reinrassigen“ bis zum „Achtel-Zigeuner“ legitimieren sollten. Ab 1936 wurden die so kategorisierten Menschen in „Zigeunerlager“ gezwungen. Mit der Einführung der „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ und einem „Grunderlaß“ Himmlers zur „Grundsätzlichen Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus“ war eine formaljuristische Grundlage zur Deportation entstanden. Im Folgenden wurden viele tausend Menschen in spezielle „Zigeunerlager“ deportiert, etwa ins Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau, wo zum Ende des Jahres 1942 ein solches Lager errichtet wurde. Allein in diesem starben mindestens 17 000 Sinti und Roma durch Unterernährung, Seuchen, Misshandlungen, Menschenversuche und Vergasung. Insgesamt fielen den nationalsozialistischen Verfolgungen etwa 500 000 dieser „Zigeuner“ zum Opfer.[51]

50 Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat, S. 254. Wilhelm benutzt hier die Bezeichnungen der nach dem Zigeuner-Grunderlaß von 1939 genutzten drei Kategorien.

„Asoziale“ in Kronshagen. Diese Verfolgtengruppe hat im Rahmen der bundesdeutschen Wiedergutmachungen sehr selten Entschädigung erhalten[52], weshalb ein Nachweis über Verfolgungen nicht auf dieser Grundlage zu erbringen ist. In den Sondergerichtsakten finden sich keine Hinweise auf Verurteilungen, und da die Einlieferungen in Konzentrationslager ohne jedes Urteil als rein polizeiliche Maßnahme durch die Gestapo verlief, entstanden in diesen Fällen wenige schriftliche Unterlagen.

51 Vgl. Angelika Königseder: Sinti und Roma, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 730-731.

52 Vgl. Ayaß: Asoziale, in: ebd., S. 377.

Erschwerend kommt in Fällen von Verfolgung der „Zigeuner“ oder „Zigeunermischlinge“ hinzu, dass die für diese Untersuchung praktizierten Suchvorgänge größtenteils auf Ortszugehörigkeit durchgeführt wurden. Eine Eigenschaft dieser Opfergruppen bestand jedoch gerade darin, nicht-sesshaft und somit an keinem Ort registriert gewesen zu sein.

Es lassen sich keine damals direkt in Kronshagen lebenden Opfer ermitteln, doch war die auf Nachbargrund in Kiel wohnende 26-jährige Betty V. zu dem Zeitpunkt ihrer Entmündigung aufgrund von „Geistesschwäche“ in Kronshagen bekannt, da sie – auch später – häufig in Kronshagen war. 1937 entmündigt vom Amtsgericht Kiel, deportierte man sie aufgrund einer Beziehung zu einem Zwangsarbeiter am 9. März 1943 ins Frauenkonzentrationslager Ravensbrück. Aufgrund ihrer „Asozialität“ arbeitete sie hauptsächlich unter unvorstellbaren Bedingungen im Krematorium des Konzentrationlagers. Bei der Befreiung Ravenbrücks hatte sie außerdem wiederholte Folter und medizinische Versuche überlebt. Betty V. kehrte nach Kiel zurück und lebte fortan wieder am Rand von Kronshagen.[53]

53 Uwe Danker: „Der Umgang mit Zwangsarbeitern stellt kein Zeugnis für eine politische Gegnerschaft zur NS-Diktatur aus”. Eine „asoziale” Karriere in vier deutschen Staaten, S. 125-129, in: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Wanderausstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 1995.

3.3 Homosexuelle. Homosexuelle Männer galten als „gemeinschaftsfremd“ und „entartet“; man warf ihnen „sexuelle Perversion“ und „moralisches Verkommen“ vor[54], doch kulminierte die NS-Homosexuellenpolitik „nicht im Vernichtungsgedanken, strebte nicht die ra-

54 Scherer: „Asoziale” im Nationalsozialismus, S. 79.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:39 Uhr Seite 246

dikale Auslöschung aller Homosexuellen im Sinne einer Endlösung an“[55]. Die Verfolgung der Homosexuellen setzte 1934 nach dem sogenannten „Röhm-Putsch“ ein, im Juni 1935 wurde der §175 StGB um den Zusatz §175a „schwere Unzucht zwischen Männern“ verschärft. Eine Verurteilung konnte mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren geahndet werden. Die am 10. Oktober 1936 von der Regierung gegründete „Reichszentrale zur Bekämpfung von Homosexualität und Abtreibung“ entstand vor allem zur Registrierung der so straffällig Gewordenen.[56] Durch Schutzhaft, polizeiliche Vorbeugungshaft[57] und Umerziehung in Arbeitslagern, aber auch durch medizinische Lösungsversuche, wie der zwangsweisen[58] oder freiwilligen Kastration[59] und Psychotherapie[60] sollte die Utopie der „sauberen Volksgemeinschaft“ verwirklicht werden. Eine „Heilung“ durch Umerziehung war das angestrebte Ziel dieser Maßnahmen.[61] In der Zeit des Nationalsozialismus kam es aufgrund von Homosexualität zu ca. 50 000 Verurteilungen und Einlieferungen in Konzentrationslager.[62]

Im Gegensatz hierzu stand der Umgang mit weiblichen Homosexuellen. Die Mehrheit der Nationalsozialisten sah darin keine direkte Gefährdung der Volksgemeinschaft, eine systematische Verfolgung blieb aus. Dennoch erlebten auch sie die Zerstörung der „homosexuellen Subkultur und die Vereinzelung“[63] und wurden in Einzelfällen als „Asoziale“ oder „Kriminelle“ in Konzentrationslagern inhaftiert.[64]

Homosexuelle in Kronshagen. Auf Angehörige dieser Opfergruppe aus Kronshagen finden sich in den Akten keinerlei Hinweise. Die Nutzung von Wiedergutmachungsakten entfällt auch hier aufgrund fehlender Entschädigungsleistungen, da diese Form der Sexualität auch in der Bundesrepublik über lange Jahre strafbar war.[65] Tatsächlich schuf die schleswig-holsteinische Landesregierung erst 1990 einen Fonds, aus dem all diejenigen eine Entschädigungszahlung erhalten sollten, die bis dahin unbeachtet geblieben waren. Die geringen Einmalzahlungen von höchstens 5000 DM fanden keinen, im Zuge der Erstellung der Arbeit nachvollziehbaren, Aktenniederschlag. Zeitgenössische Berichte über Verfolgungen von Homosexuellen finden sich zumeist in örtlichen Personal- und Vermittlungsakten der Gestapo.[66] Auch diese konnten für die Arbeit nicht eingesehen werden.

3.4 Geistig und körperlich Behinderte. Das rassenideologische Ziel der Nationalsozialisten bestand in der Förderung einer „reinrassigen, erbgesunden, leistungsfähigen und arischen“ Bevölkerung. Deshalb sollten Menschen mit „minderwertigem Erbgut“ von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden.[67] Auf der Grundlage des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 konnten Menschen, die an schwerem Alkoholismus, angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem Irrsinn oder den erblichen Formen von Veitstanz, Blindheit oder Taubheit litten, gegen ihren Willen sterilisiert werden.[68] Eine schon vor dem Regierungsantritt der Nationalsozialisten in wissenschaftlichen Kreisen diskutierte Form der „Vernichtung unwerten Lebens“ bei Menschen setzte sich damit durch.[69] Geistig und körperlich Behinderte wurden in den ersten

55 Burkhard Jellonnek: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990, S. 36.

56 Ebd., S. 123.
57 Vgl. ebd., S. 134-135.
58 Vgl. ebd., S. 140.
59 Vgl. ebd., S. 150.
60 Vgl. ebd., S. 170.
61 Vgl. ebd., S. 36.

62 Vgl. ebd., S. 328.

63 Claudia Schoppmann: „Liebe wurde mit Prügelstrafe geahndet”. Zur Situation lesbischer Frauen in den Konzentrationslagern, S. 14-22, in: Jellonnek: Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 5, Bremen 1999, S.14.
64 Vgl. Kerstin Meier: „Es war verpönt, aber es gab´s”. Die Darstellung weiblicher Homosexualität in Autobiographien von weiblichen Überlebenden in Ravensbrück und Auschwitz, S. 22-34, in: ebd., S.28.
65 Vgl. Jellonnek: Homosexualität im Nationalsozialismus, S. 12-13.
66 Vgl. ebd., S. 16.

67 Manfred Vasold: Medizin, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 238.
68 Vgl. Scherer: „Asoziale” im Nationalsozialismus, S. 29.
69 Vgl. Ernst Klee: „Euthanasie” im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens”, Frankfurt am Main 1985, S. 35ff.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:39 Uhr Seite 247

Jahren aufgrund von rassenhygienischen Vorstellungen zum Großteil in „Fachabteilungen“ der Psychatrien zusammengezogen. In der sogenannten T4-Aktion – benannt nach ihrer Zentrale in Berlin, Tiergartenstraße 4 – wurden diese Menschen anfangs durch Medikamente und ab 1940 in speziellen Lagern durch Gas ermordet.[70] Ende 1941 ließ Adolf Hitler die Aktion offiziell stoppen, im Geheimen lief sie dennoch weiter. Den Euthanasie-Verbrechen fielen insgesamt wohl etwa 130 000 Menschen zum Opfer.[71]

70 Vasold: Medizin, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 246.

71 Vgl. ebd., S. 248.

Geistig und körperlich Behinderte in Kronshagen. Über die Opfergruppe der geistig und körperlich Behinderten finden sich in den gesichteten Akten keinerlei Hinweise. Die Wahrscheinlichkeit, dass es auch in Kronshagen Opfer der Euthanasie- und Sterilisationsprogramme der Nationalsozialisten gegeben hat, ist jedoch groß, da in jedem Ort geistig oder körperlich behinderte Menschen leben. Fest steht, dass Personen mit einer von ihrem Arzt diagnostizierten Behinderung und der daraufhin vorgeschriebenen Meldung bei dem zuständigen Gesundheitsamt aus Schleswig-Holstein zumeist zuerst in Psychatrien, unter anderem nach Schleswig-Stadtfeld gebracht wurden.[72]

72 Vgl. Klee: Euthanasie, S. 366f.

Für die Kinder- und Jugendpsychatrie Schleswig steht fest, dass gezielte unterlassene Hilfeleistung durch Verwahrlosung, schlechte Ernährung und absichtlich unterlassene Therapie bei schwer Behinderten nachweisbar sind, es jedoch nicht zu aktiven Tötungen kam.[73] In den 214 Akten der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig fanden sich keine Hinweise auf aus Kronshagen stammende Kinder. Bezogen auf Erwachsene war eine Recherche nach der geografischen Herkunft nicht möglich. Um einen Überblick über eine mögliche Opferzahl zu erhalten, müssten die Lebenswege aller, von Schleswig (und gegebenenfalls anderen psychiatrischen Anstalten der Provinz) an andere Psychatrien abgegeben Patienten nachvollzogen werden, da man viele der Opfer entweder in andere Einrichtungen oder direkt in eine der hierfür vorgesehenen Vernichtungsstätten deportierte.[74]

73 Vgl. Der Hesterberg, S. 72.

74 Vgl. Klee: Euthanasie, S. 366.

Aufgrund dieser sehr unterschiedlichen Verfahrensweisen ist ein Nachvollziehen der Wege der Opfer nur schwer möglich. Das Aufnahmebuch der Schleswiger Psychiatrie böte gewisse Möglichkeiten, diese Arbeit hätte jedoch den Zeit- und Budgetrahmen der Studie weit überzogen. Auch im Anschluss blieben weitere Möglichkeiten offen.

3.5 Zeugen Jehovas. Die Zeugen Jehovas und Angehörige der Internationalen Bibelforscher Vereinigung (IBV) lehnten aufgrund ihres Glaubens den Wehrdienst, den deutschen Gruß und jegliche Mitarbeit in Parteien, auch in NS-Formationen ab und gingen nicht zur Wahl. Sie folgten keinem anderen Gott. Der Grund für die vehemente Verfolgung der Zeugen Jehovas im NS-Staat lag jedoch vor allem in der öffentlichen Propagierung dieser Glaubenslehre, „die von ihren Angehörigen eine Lebensführung verlangte, welche mit zentralen Leistungsanforderungen des NS-Staates an seine Bürger kollidierte:“[75] Deshalb warf die NS-Regierung der IBV in einem missionarischen Gewand versteckte staatsgefährdende Maßnahmen vor.

75 Elke Imberger: Widerstand „von unten”. Widerstand und Dissens aus den Reihen der Arbeiterbewegung und der Zeugen Jehovas in Lübeck und Schleswig. Holstein 1933-1945, Neumünster 1991, S. 256.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:39 Uhr Seite 248

Rechte Seite:
Beglaubigte Abschrift einer Anweisung des Amtsvorstehers der Gemeinde Kronshagen an Friedrich B. Dieser forderte ihn auf, die wegen seiner Zugehörigkeit zur IBV von Unbekannten an seinem Haus hinterlassenen Beschimpfungen sofort zu entfernen. (LAS Abt. 761, Nr. 17159)

In der Provinz Schleswig-Holstein wurde die Internationale Bibelforscher Vereinigung deshalb am 24. Juni 1933 unter Bezugnahme auf die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" aufgelöst, ab dem 13. September 1934 galt dieser Beschluss für das gesamte Reich. Die Zeugen Jehovas bauten deshalb ab 1935 eine illegale Organisation auf, um ihre Missionsarbeit zu intensivieren. In Flugblattaktionen und einem offenen Brief an den Papst und die Regierungsmitglieder forderten sie ihre Rechte ein. Als Reaktion auf diese „staatsgefährdenden Bestrebungen" baute die Gestapo ab dem Juni 1936 ein Sonderkommando auf, und im August begannen erste massive Verfolgungen[76] Das Geheime Staats- und Polizeiamt Berlin verfügte am 12. April 1937, sämtliche Anhänger der IBV nach dem Ende ihrer Haft erneut zu inhaftieren und die Überführung in ein Konzentrationslager zu veranlassen. Nach einer Verhaftung mussten potentielle Mitglieder der IBV eine Erklärung unterschreiben, in der die Verbreitung von Irrlehren durch die IBV und deren Staatsfeindlichkeit bestätigt wurde. Verweigerten sie diese Bestätigung, drohte ihnen unbeschränkte Schutzhaft.[77] Man inhaftierte etwa 10 000 Glaubensangehörige, 2000 von ihnen lieferte man in Konzentrationslager ein, wo sie den lila Winkel tragen mussten. Etwa 1200 von ihnen starben in den Lagern.[78]

Zeugen Jehovas in Kronshagen. Drei Einwohnern Kronshagens wurde die Mitgliedschaft in der Internationalen Bibelforscher Vereinigung vorgehalten. Sie alle standen in engem Kontakt. Das in Kronshagen wohnende Ehepaar Gertrud und Friedrich B. überließ Ellen M. sogar unentgeltlich ein Häuschen in ihrem Garten in der Kieler Straße, nachdem deren Ehemann in Haft genommen worden war.[79] Bereits im Jahr zuvor hatten Unbekannte das Haus des Ehepaares in der Kieler Strasse mit der Parole „Ich bin ein Volksverräter. Ich habe Deutschland verraten!" beschmiert.[80]

Nach der Verbreitung von Flugblättern in Kiel nahm das Kieler Gestapo-Referat am 13. August 1937 in einer Aktion gegen die Bibelforscher mindestens 13 Zeugen Jehovas fest, weitere Verhaftungen folgten nach den Verhören.[81] „Wegen dringendem Tatverdacht, sich illegal für die verbotene IBV betätigt zu haben", wurde auch Ellen M. am 30. Oktober 1937 in Haft genommen. In der Vernehmung gab sie an, 1926 Mitglied der Internationalen Bibelforschervereinigung geworden zu sein und erklärte, sie verweigere die Erweisung des deutschen Grußes, „weil das Heil von Jehova kommt, wie es in der Apostelgeschichte heißt:"[82] Am 2. November lieferte man sie in das Untersuchungsgefängnis Kiel ein, sie wurde angeklagt, „in Kiel in den Jahren 1933-1937 fortgesetzt handelnd, dem Verbot des Preußischen Ministers des Inneren vom 24.6.1933 betreffend der Vereinigung Internationaler Bibelforscher zuwidergehandelt" zu haben.[83] Ellen M. wurde gleichwohl am 5. Februar 1938 freigesprochen[84].

Zur selben Zeit waren auch Friedrich B. und seine Ehefrau Gertrud in Schutzhaft genommen worden, der Postinspektor a.D. am 5. Oktober 1937, Gertrud B. am 11. November.[85] Auch ihnen warf

76 Vgl. Jens Godber Hansen: Ein Bibelforscher unter Hitler. Erinnerungen an meinen Nachbarn Friedrich Belz, S.95-123, in: Demokratische Geschichte. Jahrbuch für Schleswig-Holstein 12, Malente 1999.

77 Vgl. ebd., S. 103.

78 Vgl. Detlef Garbe: Ernste Bibelforscher, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 450.

79 Vgl. LAS Abt. 358, Nr. 828, Das „Kungl. Svenska vice. Konsulatet Kiel" fordert die Bestätigung der Verhaftung der Eheleute in einem Brief an das Polizeipräsidium Kiel vom 14.12.1937.

80 Vgl. ebd. Beschreibung der Gertrud B. in der Wiedergutmachungsakte.

81 Vgl. Hansen: Ein Bibelforscher unter Hitler, S. 102.

82 LAS Abt. 358, Nr. 828, Einlieferungsanzeige vom 30. 10. 1937

83 Ebd. Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Kiel in der Sondergerichtsanklage vom 17.12.1937.

84 Vgl. ebd. 11, Son. K. Ms 3/38-SDg.106/ 37 vom 5.2.1938.

85 Vgl. LAS Abt. 358, Nr. 874 Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht Kiel in der Sondergerichtsanklage an das Sondergericht bei dem Landgericht Kiel, vom 22.1.1938.

Beglaubigte Abschrift.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

Suchsdorf, den 23. April 1936.

Herrn Friedrich B[redacted]
in Kronshagen.
Kieler Strasse Nr.

Polizeiliche Anordnung unter Androhung eines Zwangsgeldes oder der zwangsweisen Ausführung.

Auf Grund des § 14 /41 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1.Juni 1931
werden Sie hierdurch aufgefordert, binnen drei Tagen nach Empfang dieser Verfügung die an Ihrem Wohnhause in Kronshagen-Kieler Strasse angebrachte Beschriftung " Ich habe Deutschland verraten und ich bin ein Volksverräter " entfernen zu lassen. Ausserdem haben Sie die an der Vorderfront des Hauses eingeworfenen Fensterscheiben erneuern zu lassen.

Sollten Sie dieser Anordnung innerhalb der vorbezeichneten Frist nicht oder nicht ausreichend Folge leisten, wird auf Grund der §§ 55 und 56 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1.Juni 1931 die Ausführung von Polizeiwegen auf Ihre Kosten erfolgen und der vorläufig auf 100.- RM veranschlagte Kostenbetrag im Zwangswege von Ihnen eingezogen werden.

Gegen diese Verfügung können Sie in einer vom Tage nach ihrer Zustellung ab beginnenden Frist von zwei Wochen Beschwerde bei dem Herrn Landrat in Rendsburg erheben, die schriftlich oder zu Protokoll bei mir zu beantragen ist.

Die Durchführung dieser Anordnung wird durch die Einlegung der Beschwerde nicht aufgehalten, da die sofortige Ausführung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses verlangt werden muss.

(L.S.) gez.Süverkrüpp.

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der mir in Urschrift vorgelegten Hauptschrift überein.

Kiel-Kronshagen, den 6.Juni 1946.

Der Notar :

Dr.jur. Alois Freydag
Notar in Kiel

Freydag

16

Beglaubigte Abschrift.

Da ich, der Schutzhaftgefangene Friedrich B[redacted] mich gegen Volk und Staat in staatsfeindlichem Sinne für die IBV betätigt habe und daher in Schutzhaft genommen werden musste, unterliege ich den verschärften Haftmassnahmen :

1. Mir ist jeder Schriftverkehr untersagt , alle Postsendungen gehen zurück.
2. Ich darf keine Geldsendungen empfangen.
3. Der Empfang von Paketen ist verboten.
4. Rückfragen dieserhalb sind zwecklos und werden von der Kommandantur des Konz,-Lagers Sachsenhausen nicht beantwortet.

Die wörtliche Übereinstimmung mit der mir in Urschrift vorgelegten Hauptschrift beglaubige ich.

Kiel-Kronshagen, den 6. Juni 1946.

Der Notar :

Dr. jur. Alois Fendag Notar in Kiel

Abschrift der verschärften Haftbedingungen, denen Friedrich B. wegen seiner Zugehörigkeit zur IBV unterlag.
(LAS Abt. 761, Nr. 17159)

man illegale Betätigung für die IBV vor. Die Polizei empfahl in der Sondergerichtsakte, „diesen Menschen die Möglichkeit zu nehmen, auch weiterhin durch ihre Wahnideen ihre eigenen Kinder und insbesondere das Volk zu vergiften".[86] Bei der Verhandlung am 16. März 1938 sprach das Sondergericht das Ehepaar B. und vier weitere Angeklagte „Im Namen des Deutschen Volkes" trotzdem frei.[87]

Noch im selben Jahr nahm die Geheime Staatspolizei Herrn B. abermals in Schutzhaft. Aus der Akte geht hervor, dass die „Angelegenheit B. (…) seinerzeit in Kronshagen viel Staub aufgewirbelt" hat, da es sich „nach Angeben des Bürgermeisters um eine hochanständige Familie handelte, die lediglich der IBV angehörte."[88] Friedrich B. wurde jetzt ohne ein Gerichtsverfahren in das Konzentrationslager Sachsenhausen-Oranienburg deportiert.[89]

86 Ebd. Empfehlung der Polizei, Abschrift der Sondergerichtsakte der Gestapo vom 18.10.1937.
87 Vgl. ebd. 11 Son JS. 437/37- Sdg. 13/38.
88 Vgl. ebd. Anmerkung zur Anerkennung der Gertrud B durch den Sonderhilfsausschuss vom 30.4.1946.
89 Vgl. ebd. Anfrage nach dem Verbleib des Friedrich B. des Präsidenten der Postdirektion an den Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht in Kiel vom 23.3.1938.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:42 Uhr Seite 251

Dieses Konzentrationslager galt wegen seiner Nähe zur Gestapo-Zentrale in der Reichshauptstadt als „wegweisendes Musterlager“ und diente als Ausbildungsort für KZ-Führungspersonal und Wachmannschaften. Ab 1938, also etwa zum Zeitpunkt der Einlieferung des Friedrich B., waren die vom übrigen Lager getrennten „Baracken der Isolierung“ besonders berüchtigt. Die von der SS dort abgesonderten Häftlinge, zumeist „politisch Rückfällige“ wie Kommunisten oder Zeugen Jehovas, waren ständig den Peinigungen ihrer Wächter ausgeliefert.[90]

Auch Friedrich B. unterlag, da er sich „gegen Volk und Staat im volksfeindlichen Sinne für die IBV betätigt“ hatte, verschärften Haftbedingungen. So war ihm jeder Schriftverkehr nach Hause und das Empfangen von Briefen untersagt, auch wurden ihm weder Geld noch Pakete ausgehändigt.[91] Friedrich B. starb am 8. März 1939 unter ungeklärten Umständen in Sachsenhausen.[92]

3.6 Kriegsgefangene. Die Behandlung der alliierten Kriegsgefangenen variierte je nach Herkunftsland. Kriegsgefangene der westlichen Alliierten erhielten aufgrund der Rassenideologie, der Vorschriften der Haager Landkriegsordnung und der Genfer Konventionen eine bessere Behandlung als diejenigen aus Polen und der Sowjetunion. Insbesondere die sowjetischen Kriegsgefangenen traf das Los von Rassenhass und Anti-Bolschewismus, Millionen von ihnen starben bereits kurz nach dem Kriegsbeginn mit der Sowjetunion in den Gefangenenlagern. Völlig unzureichende Ernährung, Erschöpfung und Krankheiten trugen auch nach dem Arbeitseinsatz im Reich zur hohen Mortalitätsrate maßgeblich bei.[93] Hier lebten sie in zumeist erbärmlichen Verhältnissen in Lagern. Unzureichende Ernährung und schlechte hygienische Zustände bestimmten das Lagerleben, meistens mussten die Häftlinge unentgeltlich kriegsrelevante Arbeiten verrichten, entgegen der Genfer Konventionen setzte der Staat sie auch in Rüstungsbetrieben ein. Schon bei dem Verdacht deutschfeindlicher Handlungen drohte eine sofortige Einlieferung in ein Konzentrationslager oder der Tod.

Kriegsgefangene in Kronshagen. Auch in Kronshagen lebten russische Kriegsgefangene, so etwa 50 Personen in der bei der Kronshagener Bevölkerung unter dem Namen „Kartoffellager“ bekannten, mit Stacheldraht umzäunten Baracke in der Kieler Strasse 65. Das Tragen von Häftlingskleidung und einer Erkennungsmarke war Pflicht. Bewaffnete Angehörige der Wehrmacht bewachten die Häftlinge rund um die Uhr. Die Gefangenen arbeiteten innerhalb des Lagers, eine Vergütung der Arbeitszeit erfolgte nicht. Auch das Verlassen des Lagers war den Inhaftierten untersagt.[94]

3.7 „Zwangsarbeitende“. Der 1939 im nationalsozialistischen Deutschland beginnende Einsatz von sogenannten „Fremdarbeitern“ diente der Erfüllung kriegswirtschaftlicher Aufgaben. Mehrere Millionen in den besetzten Gebieten angeworbene oder zwangsrekrutierte „Freiwillige“, etwa aus den Niederlanden und Frankreich, vor allem aber aus Polen und der Sowjetunion und aus politischen und rasseideologischen Gründen Inhaftierte arbeiteten zur Unterstützung der

90 Detlef Garbe: Sachsenhausen, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 711.

91 LAS Abt. 761, Nr. 17159, Beglaubigte Abschrift einer Hauptschrift des Notars der Gertrud B. aus ihrer Wiedergutmachungsakte vom 6. Juni 1946.

92 Vgl. ebd. Der Landrat, Geschäftsstelle zur Vorbereitung politischer Wiedergutmachung, Rendsburg, vom 23.4.1946 in einer Bestätigung der Angaben der Gertrud B.

93 Vgl. Hergard Robel: Kriegsgefangene, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 555.

94 Vgl. LAS Abt. 415, Nr. 3424/ 3425.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:42 Uhr Seite 252

deutschen Bevölkerung in kriegsrelevanten Betrieben, teilweise in privaten Haushalten und in der Landwirtschaft. Entsprechend ihrer Herkunft wurden „Zivilarbeiter“ nach ideologischen und politischen Gesichtspunkten klassifiziert. In dieser rassisch definierten Hierarchie standen die „Ostarbeiter“ und Polen auf unterster Stufe. Aus diesem Grund unterlagen sie besonders strengen Sonderbestimmungen, ihnen war jede Form von Kontakten zu Deutschen untersagt und auch kleinere Vergehen wurden mit der Einweisung in ein Arbeitserziehungslager oder gar mit dem Tode bestraft.[95]

1944 arbeiteten auf dem Gebiet des Deutschen Reiches etwa 8 Millionen ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene[96] und einige hunderttausend KZ-Insassen.[97] In Schleswig-Holstein waren bis zum Ende des Krieges ca. 225 000 „Fremdarbeiter“ beschäftigt.[98]

„Zwangsarbeitende“ in Kronshagen. Am 21. März 1941 wurde ein polnischer „Zivilarbeiter“ namens Czeslav S. aus Kronshagen vom Kieler Sondergericht zum Tode verurteilt. Die Akten geben keine Auskunft über die Ursache der Anklage. Die Verurteilung erfolgte jedoch aufgrund des §§4 VVO, der „Verordnung gegen Volksschädlinge“.[99] Plünderungen, Ausnutzung des Kriegszustandes oder „die Widerstandskraft des deutschen Volkes“ schädigende Maßnahmen führten zu hohen Zuchthausstrafen oder einem Todesurteil.[100] Dieser Angeklagte wurde am 26. April 1941 hingerichtet.[101]

Außer ihm starben mindestens 41 weitere „Zivilarbeiterinnen“ und „Zivilarbeiter“ in Kronshagen. Namentlich bekannt sind vier Niederländer, drei Franzosen, neun Polen, zwei Belgier, vier Letten, ein Italiener, zwei Dänen, drei Russen, ein Ukrainer, zwei entweder aus Russland oder der Ukraine stammende Personen und elf Menschen unbekannter Herkunft. Dies sind Johannes A. (Niederlande), Philipp A. (Herkunft unbekannt), Anton B. (Herkunft unbekannt), Jan B. (Polen), Herrmann B. (Niederlande), Paul C. (Belgien), Petro D. (Herkunft unbekannt), Nicolai D. (Ukraine oder Russland), Genja G. (Polen), Boleslaus G. (Polen), Michael G. (Russland), Brambin G. (Italien), Grigori H. (Lettland), Fedor H. (Ukraine oder Russland), Michael I. (Polen), Ernst K. (Ukraine), Gustav Julius Bernhard K. (Lettland), Stanislaus K. (Polen), Michala K. (Polen), Olga K. (Lettland), Jan L. (Belgien), Eduard L. (Herkunft unbekannt), Orana L. (Herkunft unbekannt), Nis L. (Dänemark), Maurice Emile M. (Frankreich), Wassili M. (Herkunft unbekannt), Arthur Emanuel N. (Dänemark), (Vorname unbekannt) P. (Herkunft unbekannt), Andre P. (Lettland), Wojciech P. (Herkunft unbekannt), Stanislaus O. (Polen), Johann S. (Rußland), Alexi S. (Russland), Bernard S. (Frankreich), Czeslaw S. (Polen), Macimilianus T. (Polen), Robert V. (Frankreich), Arnoldus v. d. W. (Niederlande), Johannes W. (Niederlande), Josepha W. (Herkunft unbekannt), Jan Z. (Polen).[102]

Diese Menschen lebten in Lagern auf Kronshagener Gebiet.[103] Sie waren in ihren Heimatländern oft zwangsweise für den Arbeitseinsatz im Reich rekrutiert worden, oder man hatte sie mit falschen Versprechungen gelockt und enthielt ihnen später aufgrund des in

95 Vgl. Wolf Gruner: Zwangsarbeiter, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus. S. 813-814.

96 Vgl. Robert Bohn: Ausländische Zwangsarbeitende in der NS-Kriegswirtschaft. Einführung in die Thematik, S.9-31, in: Uwe Danker/ Robert Bohn/Nils Köhler/Sebastian Lehmann (Hrsg.): „Ausländereinsatz in der Nordmark”. Zwangsarbeitende in Schleswig-Holstein 1939-1945, Bielefeld 2001.

97 Vgl. Gruner: Zwangsarbeit.

98 Vgl. Robert Bohn/Uwe Danker: Fazit und Ergebnisse aus geschichtswissenschaftlicher Sicht, S. 572-587, in: Danker u.a.: „Ausländereinsatz in der Nordmark”.

99 Vgl. LAS Abt. 358, eine Akte existiert nicht mehr; nur ein Register der StA. Alte Az. a 11 Son Js 358/ 41.

100 Auszug aus: „Reichsgesetzblatt 1939 I, S. 1679, S. 460. In: Hirsch u.a.: Recht, Verwaltung und Justiz.

101 Vgl. Gemeinde Kronshagen, Gemeindearchiv, Nr. 598. Der Landrat Rendsburg über die lagermäßige Unterbringung von ausländischen Arbeitskräften.

102 ITS (Suchdienst des Internationalen Roten Kreuzes, Bad Arolsen) Abt. 997, S. 3-14, Abt. 998, S. 2-11.

103 Vgl. Gemeindearchiv Kronshagen, Nr. 598. Brief an den Landrat in Rendsburg über die lagermäßige Unterbringung von Häftlingen.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:42 Uhr Seite 253

Deutschland herrschenden Arbeitskräftemangels nach Vertragsablauf die Möglichkeit vor, in die Heimatländer zurückkehren. Wie auch immer die Rekrutierung geschehen war, es handelte sich durchweg um Arbeiter, deren Anwesenheit und Arbeit durch Zwang und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet waren.[104] Eingesetzt waren die in Kronshagen lebenden „Zivilarbeiter" entweder in Firmen und kleineren Betrieben im Ort selbst, im Hilfskrankenhaus Kronshagen, als Arbeitskräfte für die Verwaltung des Friedhofs Eichhof oder in Kiel.[105]

Die Lebensbedingungen in den fünf Kronshagener Lagern ähnelten einander. So lebten 128 Arbeiter unterschiedlicher Nationalitäten im „Lager Fresenhof" in zwei nicht bewachten Gebäuden. Sie durften sich frei bewegen, trugen Zivilkleidung und ihre Arbeit wurde vergütet.[106] In dem von der Bevölkerung „Ausländerlager" genannten „Gemeinschaftslager Bahnhofshotel"[107] und dem in der Kieler Strasse 2 liegenden „Lager Königstein"[108] waren insgesamt 150 weitere, zum Teil freiwillige Arbeiter und Zwangsrekrutierte aus Dänemark, Holland, Frankreich, Spanien, Russland und Italien untergebracht. Auch im „Gemeinschaftslager Schützenhof" lebten 500 bis 600 Arbeitende unterschiedlicher Nationalitäten, im „Arbeitslager Schützenhof" weitere 500.[109] Über die Lebensumstände und die Art des Umgehens mit den „Zivilarbeitern" geben die Akten keine weiteren Auskünfte. Für die Polen und „Ostarbeiter" galten aufgrund der Rassenideologie jedoch spezielle Erlasse, die sie in ihrem täglichen Leben stark einschränkten. Unter anderem ging dem Verlassen des Aufenthaltsortes eine Einverständniserklärung des Arbeitgebers voraus, das Betreten von Gaststätten, Kinos und sonstigen Freizeiteinrichtungen war verboten und sogar die Ernährung richtete sich nach der Stellung des Einzelnen in der rassisch definierten Hierarchie.[110]

3.8 Das Arbeitserziehungslager Nordmark und der Friedhof Eichhof. Beginnt man mit der Untersuchung der Zustände in den Lagern und der Lebensbedingungen der größtenteils unter Zwang dort arbeitenden „Zivilarbeiter", stößt man, auch bezogen auf die Lokalgeschichte Kronshagens, innerhalb kürzester Zeit auf das am vorderen Russee liegende Arbeitserziehungslager Nordmark und den hiermit eng in Verbindung stehenden Friedhof Eichhof. Zwar liegt das Arbeitserziehungslager (AEL) nicht auf Kronshagener Gelände, doch kann es als sicher gelten, dass auch Kronshagener „Zwangsarbeitende" dort für einige Wochen „erzogen" wurden. Nachweisen lässt sich dies nicht, „da fast alle Dokumente des Lagers – inklusive der Häftlingskartei – wenige Tage vor der Befreiung „Nordmarks" planmäßig verbrannt werden konnten."[111]

Gründe für Inhaftierungen gab es genug: So lieferten eine zu lässig durchgeführte Arbeit, ein eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstelle, das Aufwiegeln anderer Arbeiter oder Diebstahl Gründe zur Einweisung. Der folgende Aufenthalt konnte von der Lagerleitung auf 21 Tage festgelegt werden, die Verweildauer sollte höchstens 56 Tage betragen.[112] Nach der Errichtung im Mai 1944 lebten

104 Vgl. Bohn: Ausländische Zwangsarbeitende in der NS-Kriegswirtschaft, S.13-23.

105 Vgl. Gemeinde Kronshagen, Gemeindearchiv, Nr.598. Liste von Firmen und Personen, die von der Gemeinde Kronshagen eine Aufforderung zur Ausstellung eines Arbeitsbuches erhalten haben. Es handelt sich hierbei um 42 Namen mit Straßenangabe und Unterschrift als Empfangsbestätigung. Da eine Weisung des Arbeitsamtes vom 15.11.1943, diese Arbeitsbücher sofort auszustellen, vorangegangen ist, handelt es sich bei dieser Liste um eine aus dem Jahr 1943.

106 Vgl. LAS Abt. 415, Nr. 3424/3425. Nachforschung über Gefängnisse und Lager in Schleswig Holstein im Auftrag der „Belgian Search Mission" vom 16.3.1949, hier: Beschreibung des „Lagers Fresenhof".

107 Vgl. ebd. für das „Lager Bahnhofshotel".

108 Vgl. ebd. für das „Lager Königstein".

109 Vgl. Nils Köhler/Sebastian Lehmann: Lager, Ausländerunterkünfte und Kriegsgefangenenkommandos in Schleswig-Holstein 1939 bis 1945, S.103-174, in: Danker u.a.: „Ausländereinsatz in der Nordmark", S.157.

110 Vgl. Nils Köhler: „Während des Krieges weit im fremden Land". Die Perspektive der Zwangsarbeitenden Polen und „Ostarbeiter" in Schleswig-Holstein, S.175-218, in: Danker u.a.: Ausländereinsatz in der Nordmark.

111 Detlef Korte: „Erziehung" ins Massengrab. Die Geschichte des Arbeitserziehungslagers „Nordmark" Kiel-Russee 1944-1945, Kiel 1991, S. 109.

112 Vgl. ebd, S. 121.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:42 Uhr Seite 254

im AEL Nordmark in 17 primitiven Holzbaracken bis zu 1400 männliche und 400 weibliche Häftlinge sowie 250 Angehörige des Wachpersonals.[113] Insgesamt waren wohl mehr als 3700 Menschen im Lager Russee inhaftiert. Ein großer Teil von ihnen stammte aus der Sowjetunion und Polen.[114]

Die Bedingungen im Lager waren entsetzlich. Sanitäre Anlagen fehlten, die Häftlinge arbeiteten ständig in den Kleidungsstücken, die sie am Leib getragen hatten, als sie ins Lager kamen, so dass diese nach kurzer Zeit nur noch aus Lumpen bestanden. Misshandlungen und Prügel der Häftlinge mit Eisenstangen und Holzknüppeln durch die Wärter waren an der Tagesordnung.[115] Bei den geringsten Vergehen gegen die Lagerordnung oder direkt nach der Inhaftierung im AEL konnte es zu einer Unterbringung im sogenannten „Bunker" kommen. Hierbei handelte es sich um einen Bau mit 48 Haftzellen. „Jede Zelle war 1,5 m breit und 1,8 m lang, ohne Licht. In jeder Zelle stand ein offener Aborteimer. […] In der Betondecke des Daches war eine Aussperrung von 15 cm Tiefe. […] In dieser Vertiefung sammelte sich Schnee- und Regenwasser und tropfte den Häftlingen ständig auf den Kopf. Dies genügte oftmals schon, um die Gefangenen zum Wahnsinn zu treiben."[116] In diesen Bunkern blieben die Gefangenen einige Tage, manchmal auch länger. Häufig kam es auch aufgrund einer so genannten „Sonderbehandlung" zu Erschießungen einzelner Gefangener oder ganzer Häftlingsgruppen.[117] Die Toten wurden entweder auf dem Lagergelände verscharrt oder auf dem zu Kronshagen gehörigen Friedhof Eichhof begraben. Von September 1944 bis März 1945 wurden die Leichen teils allein, teils zu zweit in Särgen auf den abgelegenen Gräberfeldern 49 und 61 bestattet. Ab März 1945 wurden wegen fehlender Särge Massengräber angelegt und die Leichen in diesen verscharrt.[118]

Die Vorgänge im AEL Nordmark können von der benachbarten Bevölkerung nicht übersehen worden sein. Da die Häftlinge auch Außenarbeit zu leisten hatten,[119] musste spätestens auf ihrem Weg zur und von der Arbeitsstelle weg der erbärmliche Zustand einiger Häftlinge auffallen. Auch die aus dem Lager dringenden Laute, Schreie bei Misshandlungen und Schüsse konnten nicht ungehört, die mit Särgen beladenen Pferdefuhrwerke nicht ungesehen geblieben sein. Die direkt am Friedhof wohnende Kronshagener Krankenschwester Adele Bosy machte im Juli 1945 folgende Aussage: „Im Januar dieses Jahres sah ich, daß weiße Säcke in den Abschnitt 49 gebracht wurden und dort begraben wurden. Ungefähr 50 oder 60 […] Ich hörte Gerüchte, daß es Leichen von der Gestapo wären. Im Februar wurden 50 bis 60 ebenso begraben. Am 7. März 1945 kamen ausländische Arbeiter zum Abschnitt 49 und gruben ein Massengrab, ungefähr 4 zu 5 m und 2,50 tief. Ich konnte gerade noch die Köpfe der Leute sehen, als sie in dem Grab standen und ihre Arbeit beendeten. Am 8. März ungefähr um 15.00 Uhr fuhr ein Lastwagen mit Anhänger in den Abschnitt 49 […] Ich stand am Fenster meines Wohnzimmers im ersten Stock und sah, daß 46 Säcke, die Leichen enthielten, in ein Massengrab geworfen wurden. Soldaten – sie

113 Fritz Bringmann: „Arbeitserziehungslager Nordmark", Kiel 1983, S. 26.

114 Vgl. Korte: Erziehung ins Massengrab, S. 109ff.

115 Vgl. ebd, S. 141ff.

116 Ebd., S. 95. Beschreibung des Bunkers durch einen am Bau beteiligten Arbeiter.

117 Vgl. ebd, S. 164ff.

118 Vgl. ebd., S. 170.

119 Vgl. ebd., S. 148ff.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:42 Uhr Seite 255

schienen in SS-Uniformen zu sein und waren sehr jung – brachten die Leichen und verrichteten die Begräbnisarbeiten […] Während der nächsten Tage wurden ungefähr dieselbe Anzahl von Leichen gebracht und in einem neuen Grab begraben. Anschließend wurden sofort neue Gräber von Gefangenen unter SS-Bewachung gegraben. Diese Gräber lagen einige Tage offen. Um 7 Uhr am 24. März 1945 erreichte ein Pferdegespann […] den Abschnitt 49. Ich war in meinem Garten ungefähr 8 – 9 m von dem Grab entfernt und sah, daß ungefähr 5 Leichen oben [!] Sarg in das Grab geworfen wurden […] Gefangene aus dem Arbeitslager mußten die Gräber zuschaufeln. Am 25. April 1945 wurde ein Gefangener beim Graben eines Massengrabes krank. Er kam aus dem Grab heraus. Der Posten gab ihm zu trinken und der Mann starb auf der Stelle. Er wurde liegengelassen. Am nächsten Tag wurde er mit den Neugekommenen begraben.

Um 7 Uhr am 26. April 45 stand ich an meinem Zimmerfenster, ich hatte ein Fernglas. Ich sah, daß zwei Pferdewagen zum Abschnitt 49 kamen, die mit Leichen beladen waren. Sie waren weder in Särgen noch in Säcken, sie waren einfach von einer Persenning bedeckt. Alle diese Leichen wurden in ein großes Grab geworfen von SS-Männern […] Am 29. April 45 […] Soldaten [waren] mit Graben beschäftigt. Dasselbe geschah in den Frühen Morgenstunden des 30. April. Dieses war das letzte Begräbnis, so weit ich es weiß. Nach dem Begräbnis wurden Büsche auf die Gräber gepflanzt. Im Mai 45 sah ich, wie Arbeiter diese Büsche ausgruben, Wege über das große Grab machten, jemand stellte zwei Kreuze mit französischen Namen auf, so daß es so aussah, als ob dort Leichen in Reihen nebeneinander begraben wären."[120]

120 Zitiert nach ebd., S. 171.

Auf dem Friedhof Eichhof waren nach dem Krieg neben ca. 650 Kieler Bombenopfern mindestens 1259 „zur Zwangsarbeit verschleppte Kinder, Frauen und Männer aus allen von der deutschen Wehrmacht besetzten Ländern, Opfer des Arbeitserziehungslagers und anderer Konzentrationslager sowie der NS-Justiz begraben", unter ihnen wenigstens 14 der namentlich bekannten, toten „Zivilarbeiter" aus Kronshagen. Ein Teil der hier ruhenden Toten wurde in den folgenden Jahren auf Friedhöfe in den Heimatländern umgebettet, andere Gräber existieren noch heute.[121] Diese hohe Zahl bestatteter Opfer erweist die besondere Bedeutung des auf Kronshagener Boden liegenden Friedhofs als Symbol der Verfolgung, Ausbeutung und Tötung von Menschen im nationalsozialistischen Deutschland.

121 Uwe Danker/Irene Dietrich: Verscharrt. Verdrängt. Vergessen. NS-Opfer auf dem Friedhof Eichhof/ Kiel, Kiel 1992, S. 6.

3.9 Der Vorwurf „Staatsfeindliches Verhalten". Die Bemühungen der deutschen Regierung, möglichen Widerstand zu unterbinden, begannen sehr bald nach Regierungsantritt. Politisch Oppositionellen wie Kommunisten, Sozialisten und Gewerkschaftlern, aber auch Anhängern anderer politischer Richtungen wurde „staatsfeindliches Verhalten" vorgeworfen. Die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat" ermöglichte eine Inhaftierung auf unbestimmte Zeit.[122] Der kommunistische und sozialdemokratische Widerstand konnte aufgrund einer großen Zahl von Verhaftungen und

122 Vgl. Angelika Königseder: Schutzhaft, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 717.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:42 Uhr Seite 256

Flucht der Verfolgten ins ausländische Exil nur in der ersten Zeit weitergeführt werden. Ab 1935 war eine Form des organisierten Widerstands nur noch in Kleinstgruppen möglich, da schon regimefeindliche Äußerungen einen schwerwiegenden Grund für eine Verhaftung darstellten. Die Widerstandsarbeit wurde von diesem Zeitpunkt an vor allem von den ins Exil gegangenen Personen vorbereitet und durchgeführt.[123]

123 Vgl. Herrmann Graml: Widerstand, in: ebd., S. 309 ff.

Ein Widerstand aus den Reihen der christlichen Kirchen wurde, bevor er aufkommen konnte, durch Gleichschaltung und „Entkonfessionalisierung“ unterbunden, vereinzelte oppositionelle Pastoren und Angestellte der Kirchen wurden bald inhaftiert. Auch Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen wurden überwacht, da den Kirchen eine politische Betätigung untersagt war.[124]

124 Vgl. Kurt Nowak: Kirchen und Religion, in: ebd., S. 192ff.

Parallel zu den bisher aufgeführten, streng differenzierten Opfergruppen ergingen aufgrund verschiedener Gesetze aus anderen Beweggründen Anklagen und Verhaftungen mit unterschiedlichsten Begründungen. Das „Heimtückegesetz“, die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“, das Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen, Kriegswirtschaftsverbrechen, „Zersetzung der Wehrkraft“ und die „Verordnung gegen Volksschädlinge“, sowie die „Polenstrafrechtsverordnung“ stellten immer weiter radikalisierte Straftatbestände dar, auf deren Grundlage Menschen bei kleinsten, als regimefeindlich eingestuften Vergehen teilweise für lange Zeit in Konzentrationslager oder Zuchthäuser eingeliefert oder mit dem Tode bestraft wurden.[125]

125 Vgl. Hirsch u.a.: Recht, Verwaltung und Justiz, S. 450 ff.

Einwohner Kronshagens und der Vorwurf des „staatsfeindlichen Verhaltens“. Hinweise auf organisierte Widerstandsgruppen aus Kronshagen lassen sich weder in der Literatur noch in den Akten finden. Zwar sind Kieler Widerstandsgruppen bekannt, doch lässt sich keine Verbindung zu Kronshagener Einwohnern ziehen. Dennoch hat es weitere Opfer der NS-Diktatur gegeben. Diese Menschen lassen sich nicht unter den „typischen“ Opfergruppen subsumieren. Sie wurden aufgrund der rigiden Gerichtsbarkeit des Nationalsozialismus von Gerichten verurteilt. Häufig verstießen diese Personen gegen eine der zahlreichen, zum Teil erst nach Kriegsbeginn erlassenen Verordnungen.[126]

126 Vgl. Hirsch u.a.: Recht, Verwaltung und Justiz, S. 456.

In Berlin wurde Walter M. am 16.2.1940 vom Reichskriegsgericht wegen Zersetzung der Wehrmacht zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurteilt. Walter M. wohnte zu diesem Zeitpunkt bei seinen Eltern in Kronshagen.[127] Der Grund für die Anklage geht aus den Akten nicht hervor, bei dem Reichskriegsgericht handelte es sich jedoch um den höchsten Gerichtshof der Militärgerichtsbarkeit. Von Beginn des Krieges an lag die Zuständigkeit dieses Gerichts auf den Gebieten Hoch-, Landes-, und Kriegsverrat, Spionage, Kriegsdienstverweigerung und der Wehrkraftzersetzung.[128] Der Verurteilung wegen „Wehrkraftzersetzung“ ging zumeist Wehrdienstentziehung, Selbstverstümmelung, Anstiftung zur Fahnenflucht oder die öffentliche Aufforderung zur Verweigerung der Dienstpflicht in der Wehrmacht voraus.[129] Über den weiteren Verbleib des Walter M. ist

127 Gemeinde Kronshagen, Gemeindearchiv, Nr. 697. Auszug aus dem Strafregister, Buchstabe M. Anfrage des Amtsvorstehers der Ortsbehörde Kronshagen vom 26.6.1941 an den Oberreichskriegsanwalt in Berlin-Charlottenburg.

128 Vgl. Michael Hensle: Reichskriegsgericht, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 679.

129 Vgl. ebd.: Wehrkraftzersetzung, in: ebd., S. 798.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:42 Uhr Seite 257

lediglich bekannt, dass die Bitte seines Vaters, den Sohn zu seiner Unterstützung nach Hause zu lassen, abgelehnt wurde.[130]

Zum „Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes" wurde außerdem 1939 eine Verordnung erlassen, die unter anderem den Umgang mit Kriegsgefangenen verbot. Diese sah bei Verstoß in leichten Fällen eine Gefängnis-, in schweren Fällen eine Zuchthausstrafe vor.[131] So wurde Jensine T. aus der Kopperpahler Allee am 24. Mai 1944 vom Sondergericht Kiel angeklagt, „seit Februar bis April 1944 fortgesetzt handelnd mit einem französischen Kriegsgefangenen vorsätzlich in einer das gesunde Volksempfinden gröblich verletzenden Weise Umgang gepflogen zu haben, indem sie wiederholt geschlechtlich mit ihm verkehrte." Weiter hieß es, hier handle es sich um ein Verbrechen nach „§4 Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften zum Schutze der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. 11. 1939".[132] Die Beteuerungen der Frau, sie habe den Franzosen zu Beginn nicht als Kriegsgefangenen identifizieren können und er habe ihr versichert, deutscher Abstammung zu sein, schützten sie nicht vor einer Strafe.

Da es sich hier um einen „schweren Fall" handelte, verurteilte das Gericht Jensine T. zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.[133] Am 20.11.1944 wurde sie im Frauen-Zuchthaus Lübeck-Lauerhof inhaftiert.[134] Knapp ein halbes Jahr später, am 14. Mai 1945, einige Tage nach Kriegsende, entließ man sie auf Anordnung der Britischen Militärbehörde 820. Sie kehrte nach Kronshagen zurück.[135] Erst am 6. November 1949 wurde der Vermerk im Strafregister über diese Strafe getilgt.[136]

Der Bäckergeselle Hans R. aus Kronshagen stand als „Volksschädling" vor Gericht.[137] Er wurde verdächtigt, in das in der Bäckerei zu verarbeitende Mehl mehrmals vorsätzlich Gegenstände wie tote Mäuse, Glassplitter und Draht gemischt zu haben. Obwohl seine Kollegen ihn entlasteten und versicherten, es habe bereits vor seiner Einstellung mehrere Vorfälle dieser Art gegeben, verurteilte das Sondergericht Kiel ihn zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren. Die Richter berief sich bei der Verurteilung auf ein von Hans R. abgelegtes, später jedoch widerrufenes Geständnis.[138] Im Nachhinein gab der Verurteilte an, er sei durch körperliche und psychische Gewalt zu diesem Geständnis gezwungen worden.[139] Hans R. wurde am 26. Januar 1943 in das Straflager Rodau zu Dieburg in Hessen überführt.[140]

Wiederholte Bemühungen seines ebenfalls in Kronshagen wohnenden Vaters zur Wiederaufnahme des Verfahrens lehnte die Staatsanwaltschaft konsequent ab.[141] Erst die Bitte um die Einberufung seines Sohnes zur Wehrmacht erfüllten die Behörden. Hans R. kam zum gefährlichen Bataillon 999.[142] Es handelte sich um ein Bewährungsbataillon, dass sich aus „bedingt Wehrwürdigen" rekrutierte. Diesen Personen war die Wehrwürdigkeit wegen politischer oder krimineller Straftaten aberkannt worden. Das Bataillon 999 kämpfte an allen Fronten des Krieges.[143] Hans R. geriet in englische Kriegsgefangenschaft. Etwa ein Jahr nach Kriegsende kehrte er nach

130 Vgl. Gemeinde Kronshagen, Gemeindearchiv, Nr. 697.

131 Vgl. Auszug aus „Reichsgesetzblatt 1939 I, S. 2319", in: Hirsch u.a.: Recht, Verwaltung und Justiz, S. 462f.

132 LAS Abt. 358, Nr. 6996, Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht in Kiel in der Sondergerichtsanklage vom 27.5.1944.

133 Vgl. Las Abt. 358. Nr. 6996. 13 Son K Ls 71/ 44, Sdg. 295/44, Kiel, 23.8.1944.

134 Vgl. ebd. Aufnahmeerklärung des Frauen-Zuchthauses Lübeck-Lauerhof vom 20.11.1944.

135 Vgl. ebd. Mitteilung des Abgangs eines Gefangenen oder Verwahrten, Frauen-Zuchthaus Lübeck-Lauerhof, an die Staatsanwaltschaft Kiel vom 22.5.1945.

136 Vgl. ebd. Bescheinigung der Oberstaatsanwaltschaft Kiel vom 6.10.1949.

137 Vgl. LAS Abt. 358, Nr. 2051. Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht in Kiel, -11 Son. Js. 31/ 41, Kiel 29.11.1941.

138 Vgl. ebd. Beglaubigte Abschrift der Verurteilung durch das Landesgericht Kiel vom 6.2.1942.

139 Vgl. ebd. Versuch eines Anwalts des Hans R. zur Wiederaufnahme des Verfahrens vom Mai 1942.

140 Vgl. ebd. Schreiben an die Staatsanwaltschaft Kiel, Gefangenenbuch Nr. 749/ 41.

141 Vgl. ebd. enthält mehrere Gesuche um Wiederaufnahme des Verfahrens durch Anwälte an die Staatsanwaltschaft beim Schleswig-Holsteinischen Sondergericht, Kiel.

142 Vgl. ebd. Bestätigung der Lagerleitung des Lagers II – Rollwald – über Einberufung des Hans R. an den Oberstaatsanwalt bei den Sondergerichten in Kiel vom 28. 6.1943.

143 Vgl. Michael Hensle: Bewährungsbataillon 999, in: Benz u.a.: Enzyklopädie des Nationalsozialismus, S. 398.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:42 Uhr Seite 258

Rechte Seite:
Erste Seite eines nach Kriegsende niedergeschriebenen Berichts über die Haft des Helmut G. im Konzentrationslager Sachsenhausen/Oranienburg
(LAS Abt. 761, Nr. 18878)

Kronshagen zurück und bemühte sich um eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Staatsanwaltschaft hob das Urteil des Sondergerichts am 10. Januar 1950 auf, der vordem Verurteilte wurde freigesprochen.[144]

Wegen „staatsgefährdenden Verhaltens“ wurde der bei seinem Vater im Hasselkamp wohnende Helmut G. erstmalig im Jahr 1934 aufgrund von Äußerungen über die NSDAP und politische Kritiken staatspolizeilich verwarnt. In der Zeit von 1935 bis 1942 verweigerte er mehrmals die Aufforderung, in die NSDAP einzutreten. Im Januar 1937 erhielt er eine erneute, scharfe staatspolizeiliche Verwarnung mit Geldbuße aufgrund eines weitergegebenen Flugblattes. Im November oder Dezember 1940 wurde Helmut G. von Kiel in das, nun als Generalgouvernement zum Dritten Reich gehörende, ehemalige polnische Gebiet versetzt und arbeitete dort als Personalreferent der Regierung. Am 13. November 1942 verhaftete ihn die Geheime Staatspolizei wegen staatsfeindlicher Äußerungen über den Propagandaminister Joseph Goebbels, der Verweigerung des „Deutschen Grußes“ und oppositioneller Tätigkeiten in und außerhalb der Arbeitsstelle.[145] Sein ehemaliger Vorgesetzter berichtete dazu: „Ungeachtet aller Warnungen von anderer Seite hatte aber Herr G. von der klaren Entscheidung und Offenheit seiner Stellungnahme nie abgelassen. Er war auch als Freund der Polen bekannt:“[146] Dem Haftbefehl folgte eine fristlose Entlassung und die Durchsuchung der Wohnung in Krakau. Die Gestapo durchsuchte sogar das Haus des Vaters in Kronshagen nach illegalen Schriften.[147] Nach einer fünfmonatigen Haft im „völlig verwanzten“ SD-Gefängnis Krakau wurde Herr G. ohne gerichtliche Verurteilung in das Konzentrationslager Sachsenhausen überwiesen.[148] Dort lebte er, nach der Entwendung seiner „gesamten Habe, Kleidung, Wertsachen pp. als politischer Schutzhäftling Nr. 67023 unter menschenunwürdigen Bedingungen bis zum 21. 4. 1945:“ Kurz vor Kriegsende mussten die Häftlinge in einem 13-tägigen Todesmarsch, auf dem viele weitere starben oder einfach liegen gelassen wurden, nach Westen wandern. Die wenigen Überlebenden, unter ihnen auch Helmut G., wurden am 2. Mai 1945 durch amerikanische Truppen befreit.[149]

Fünf weitere, teilweise nur vorübergehend in Kronshagen wohnende Personen wurden vom Kreis-Sonderhilfsausschuss in Rendsburg als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt:[150]

1. Anna M., die wegen illegaler politischer Betätigung und Vorbereitung zum Hochverrat 1933 sowie 1937 inhaftiert wurde.[151]
2. Henny S., die wegen Beleidigung führender Persönlichkeiten („Heimtückegesetz“) von Dezember 1944 bis April 1945 im Gefängnis Kiel und Arbeitserziehungslager Russee inhaftiert war.[152]
3. Martin R., der wegen illegaler politischer Betätigung insgesamt vier Jahre in Konzentrationslagern inhaftiert war.
4. Walter I., „Volljude und Sternträger“.

144 Vgl. LAS Abt. 358, Nr. 2051. Beschluss der Staatsanwaltschaft des Landesgerichts Kiel, 10.1.1950.
145 Vgl. LAS Abt. 761, Nr. 18878. „Politischer Ablauf“ Helmut G.s vom 20.2.1946 aus der Wiedergutmachungsakte.
146 Ebd. Bericht in Anlage an Wiedergutmachungsantrag an das Landesarbeitsamt Schleswig-Holstein, Kiel vom 3.2.1946
147 Vgl. ebd. „Politischer Ablauf“ und der Wiedergutmachungsakte beigefügte Erklärungen des Vaters und der Haushälterin.
148 Vgl. ebd. Aus der Begründung der Anerkennung durch den Sonderhilfsausschuss in Rendsburg vom 12.4.1946.
149 Ebd. Abschrift des „Augenzeugenberichts über in der Zeit vom 23.11.1942 bis 2.5.1945 von nachstehend aufgeführten Personen oder Gruppen der SS, SD oder im Konzentrationslager Sachsenhausen/Oranienburg vom 25.10.1945 bei Berlin begangene Verbrechen …die gemäß der Anklageschrift von Nürnberg vom 6. Oktober 1945 Anhang b) als verbrecherisch erklärt wurden” vom 25.10.1945.
150 Vgl. ebd. Verweise auf weitere im Zusammenhang mit Helmut G. genannte Fälle von Wiedergutmachung, in dieser Akte enthalten.
151 Vgl. LAS Abt. 761, Nr. 23922. Anna M. lebte nach dem Krieg bis 1950 in Kronshagen.
152 Vgl. LAS Abt. 761, Nr. 18878. Schreiben des Landrats, Geschäftsstelle zur Vorbereitung politischer Wiedergutmachung vom 11.7.1946 an die Britische Militärregierung Rendsburg mit der Bitte, Anna M., Helmut G. und Henny S. aufgrund ihrer Anerkennung beim Kreis-Sonderhilfsausschuss Rendsburg von der Beschlagnahmung von Wohnraum in Kronshagen zu entbinden.

Abschrift!

Helmut G[redacted]

(24) Kiel-Kronshagen, d.25.10.45.
Hasselkamp [redacted]
Schleswig-Holstein, Germany

Augenzeugenbericht

über die in der Zeit vom 23.11.1942 bis 2.5.1945 von nachstehend aufgeführten Personen oder Gruppen der SS, SD oder im Konzentrationslager Sachsenhausen/Oranienburg bei Berlin begangenen Verbrechen, Grausamkeiten und Schandtaten, wie Freiheitsberaubung, Erniedrigung und Beleidigung, Bedrohung, Erpressung, Körperverletzung, versuchte Tötung, Mord, und Beihilfe dazu, sowie Zusammenarbeit mit der SS, einer Organisation, die gemäß der Anklageschrift von Nürnberg vom 6. Oktober 1945 Anhang b) als "verbrecherisch" erklärt werden soll.

Ich, Helmut Gerhard Heinrich G[redacted], geb. [redacted] in [redacted], früherer Reichsangestellter, u. Personalreferent, nicht vorbestraft, ehemals politischer Schutzhäftling Nr. 67 023 des KZ. Sachsenhausen/Oranienburg bei Berlin, erkläre eidesstattlich das Folgende:

A. Im allgemeinen:

Am 23.11.1942 erfolgte auf Grund einer politischen Aeußerung über den damaligen Reichspropagandaminister, wegen "Verweigerung des Deutschen Grußes" politischer Kritik, illegaler Tätigkeit und wegen meiner der Gestapo seit 1933 bekannten Einstellung gegen den Nazismus meine Verhaftung durch die Geheime Staatspolizei in Krakau. Meine "Vernehmung" durch den SS-Untersturmführer Hans Mansfeldt (oder Transfeldt) und den SS-Oberscharführer Helmut Klix vom SD Krakau wurde durch Faustschläge eingeleitet und unter Beschimpfungen fortgesetzt, nachteilige Angaben und Aussagen wurden erpreßt. Nach einer Untersuchungshaft von 5 Monaten im total verwanzten SD-Polizei-Gefängnis bei völlig unzureichender Ernährung und Zusammenpferchung (Zeug-

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:44 Uhr Seite 260

5. Else W., die aufgrund ihres Lebens mit ihrem jüdischen Ehemann in einer „Mischehe“ 7 Monate im Gefängnis und 3 Monate im Konzentrationslager Ravensbrück inhaftiert war. Ihr Ehemann starb im Konzentrationslager.[153]

4. Auswertung. Anstelle einer Zusammenfassung und auch ohne dem Bedürfnis nachzugehen, Wertungen vorzunehmen, sei eine Sache festgehalten: Die betrachteten Verfolgungsfelder und konkret aufgeführten Beispiele beweisen, dass in Kronshagen das Unrecht des NS-Staates – wie in jedem anderen Ort im nationalsozialistischen Deutschland – mit Diskriminierungen, Verfolgungen, Inhaftierungen und zum Teil tödlicher Gewalt zur Realität gehörte. Die in dieser Arbeit aufgelisteten Menschen wurden direkte lokale Opfer der NS-Herrschaft – mehrere Dutzend Leben sind zerstört oder nachhaltig beschädigt worden.

153 Vgl. ebd. Nachtrag vom 13.6.1946 zum Schreiben der Geschäftsstelle zur Vorbereitung politischer Wiedergutmachung vom 11.6.1946, die angegebenen Kronshagener, ebenfalls als politisch Geschädigte anerkannt, von etwaigen Beschlagnahmungen auszuschließen. Wiedergutmachungsanträge waren im LAS Abt. 761 nicht auffindbar.

Literatur

Wolfgang Benz/ Herrmann Graml/Hermann Weiß (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus, 2. Aufl., Stuttgart 1998.

Robert Bohn: Ausländische Zwangsarbeitende in der NS-Kriegswirtschaft. Einführung in die Thematik, S.9-31, in: Uwe Danker/ Robert Bohn/Nils Köhler/Sebastian Lehmann (Hrsg.): „Ausländereinsatz in der Nordmark“: Zwangsarbeitende in Schleswig-Holstein 1939-1945, Bielefeld 2001.

Robert Bohn/Uwe Danker: Fazit und Ergebnisse aus geschichtswissenschaftlicher Sicht, S. 572-587, in: Uwe Danker/ Robert Bohn/Nils Köhler/Sebastian Lehmann (Hrsg.): „Ausländereinsatz in der Nordmark“: Zwangsarbeitende in Schleswig-Holstein 1939-1945, Bielefeld 2001.

Uwe Danker: „Der Umgang mit Zwangsarbeitern stellt kein Zeugnis für eine politische Gegnerschaft zur NS-Diktatur aus“: Eine „asoziale“ Karriere in vier deutschen Staaten, S. 125-129, in: Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Wanderausstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 1995.

Uwe Danker/Robert Bohn/Nils Köhler/Sebastian Lehmann (Hrsg.): „Ausländereinsatz in der Nordmark“: Zwangsarbeitende in Schleswig-Holstein 1939-1945, Bielefeld 2001.

Uwe Danker/Irene Dittrich: Verscharrt. Verdrängt. Vergessen. NS-Opfer auf dem Friedhof Eichhof/ Kiel, Kiel 1992.

Der Hesterberg. 125 Jahre Kinder- und Jugendpsychatrie und Heilpädagogik in Schleswig; eine Ausstellung im Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig 1997.

Gisela Diewald-Kerkmann: Politische Denunziation im NS-Regime oder Die kleine Macht der „Volksgenossen“, Bonn 1995.

Gemeinde Kronshagen (Hrsg.): Kronshagen. Beginn – Entwicklung – Gegenwart, 1971.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:44 Uhr Seite 261

Gemeinde Kronshagen (Hrsg.): Kronshagen, Rendsburg, o. J.
Bernd Eichmann: Versteinert – Verharmlost – Vergessen. KZ-Gedenkstätten in der BRD, Frankfurt am Main 1985.
Detlev Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich", München 1993.
Jens Godber Hansen: Ein Bibelforscher unter Hitler. Erinnerungen an meinen Nachbarn Friedrich Belz, S. 95-123, in: Demokratische Geschichte. Jahrbuch für Schleswig-Holstein 12, Malente 1999.
Hans-Joachim Heuer: Geheime Staatspolizei. Über das Töten und die Tendenzen der Entzivilisierung, Berlin; New York 1995.
Hans Hesse: „Am mutigsten waren immer die Zeugen Jehovas". Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus, Bremen 1998.
Martin Hirsch/Dietmut Majer/Jürgen Meinck (Hrsg.): Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945, Köln 1984.
Institut für Schleswig-Holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (Hrsg.): Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht Altona/Kiel, 1932-1945. Ein Aktenerschließungsprojekt. IZRG-Heft Nr.3.
Institut für Schleswig-Holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (Hrsg.): „Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig. Holstein". Gutachten- und Aktenerschließungsprojekt. IZRG-Heft Nr. 4, Schleswig 1997.
Elke Imberger: Widerstand „von unten". Widerstand und Dissens aus den Reihen der Arbeiterbewegung und der Zeugen Jehovas in Lübeck und Schleswig-Holstein 1933-1945, Neumünster 1991.
Burkhard Jellonnek: Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 5, Bremen 1999.
Burkhard Jellonnek: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.
Ernst Klee: „Euthanasie" im NS-Staat. Die „Vernichtung unwerten Lebens", Frankfurt am Main 1985.
Nils Köhler: „Während des Krieges weit im fremden Land". Die Perspektive der Zwangsarbeitenden Polen und „Ostarbeiter" in Schleswig-Holstein, S.175-218, in: Uwe Danker/Robert Bohn/Nils Köhler/Sebastian Lehmann (Hrsg.): „Ausländereinsatz in der Nordmark". Zwangsarbeitende in Schleswig-Holstein 1939-1945, Bielefeld 2001.
Nils Köhler/Sebastian Lehmann: Lager, Ausländerunterkünfte und Kriegsgefangenenkommandos in Schleswig-Holstein 1939 bis 1945, S.103-174, in: Uwe Danker/Robert Bohn/Nils Köhler/Sebastian Lehmann (Hrsg.): „Ausländereinsatz in der Nordmark". Zwangsarbeitende in Schleswig-Holstein 1939-1945, Bielefeld 2001.

12 Danker/Nowottny 04.08.2004 18:44 Uhr Seite 262

Detlef Korte: „Erziehung“ ins Massengrab. Die Geschichte des Arbeitserziehungslagers Nordmark, Kiel-Russee 1944-1945, Kiel 1991.

Kerstin Meier: „Es war verpönt, aber es gab’s“: Die Darstellung weiblicher Homosexualität in Autobiographien von weiblichen Überlebenden in Ravensbrück und Auschwitz, S. 22-34, in: Burkhard Jellonnek: Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 5, Bremen 1999.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Wanderausstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 1995.

Susanna Mrsgajski: Geschichte der Kinder- und Jugendpsychatrie in Schleswig, in: Der Hesterberg. 125 Jahre Kinder- und Jugendpsychatrie und Heilpädagogik in Schleswig; eine Ausstellung im Landesarchiv Schleswig-Holstein, Schleswig 1997.

Klaus Scherer: „Asoziale“ im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten, Münster 1990.

Claudia Schoppmann: „Liebe wurde mit Prügelstrafe geahndet“: Zur Situation lesbischer Frauen in den Konzentrationslagern, S. 14-22, in: Burkhard Jellonnek: Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 5, Bremen 1999.

Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick. 2.Aufl., Paderborn 1999.